

Lubomir Ivancik  
Ockershäuser Allee 4  
35037 Marburg

An das  
Verfassungsgericht Karlsruhe  
Senat für Familienangelegenheiten  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Marburg, den 20. November 2007

**Betritt: Beschwerde gegen die Familienrichterin Neumann am Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, wegen vorsätzlicher und wiederholter Untätigkeit mit der Folge der Missachtung des neuen Kindschaftsrechts von 1998 sowie wegen Befangenheit und Körperverletzung in zwei Fällen, sowie Beschwerde gegen das Brandenburgische Oberlandesgericht Potsdam, 3. Senat für Familiensachen, wegen Missachtung des Wohls meines Kindes, insbesondere vor dem Hintergrund des neuen Kindschaftsrechts von 1998**

Inhalt:

<b>I</b>	<b>Beschwerde</b>	S. 1 - 9
	<b>Antrag</b>	S. 4
	<b>Begründung</b>	S. 4 - 9
<b>II</b>	<b>Gründe</b>	S. 10 - 30
<b>1.</b>	<b>Zu meiner Person</b>	S. 10
<b>2.</b>	<b>Zu meiner Familie</b>	S. 10 - 11
<b>3.</b>	<b>Das Marburger Gericht</b>	S. 11
<b>4.</b>	<b>Demontage der Marburger Gerichtsbeschlüsse</b>	S. 11 - 12
<b>5.</b>	<b>Völliger Kontaktabbruch zu meiner Tochter</b>	S. 13
<b>6.</b>	<b>Das Potsdamer Gericht und seine Untätigkeit</b>	S. 13 - 14
<b>7.</b>	<b>Die Anhörung vom 19. Januar 2004</b>	S. 14 - 16
<b>8.</b>	<b>Die erste Verhaftung</b>	S. 16 - 17
<b>9.</b>	<b>Die Folgen der ersten Verhaftung</b>	S. 17 - 18
<b>10.</b>	<b>Die Verweigerung der Umsetzung des Umgangsbeschlusses</b>	S. 19 - 20
<b>11.</b>	<b>Das von der Richterin bestellte Gutachten</b>	S. 20 - 22
<b>12.</b>	<b>Die zweite Verhaftung</b>	S. 22 - 23
<b>13.</b>	<b>Das Oberlandesgericht Brandenburg</b>	S. 23 - 24
<b>14.</b>	<b>Die Fragwürdigkeit der Verfahrenspflegerin</b>	S. 24 - 25
<b>15.</b>	<b>Die Vereinbarung vom 18. Mai 2006</b>	S. 25
<b>16.</b>	<b>Antrag auf Änderung der Umgänge und die Prozesskostenhilfe als richterliches Instrument der Prozessführung</b>	S. 26 - 27
<b>17.</b>	<b>Die Anhörung vom 30. Mai 2007 und die Festschreibung der Umgangsbedingungen</b>	S. 27 - 29
<b>18.</b>	<b>Die Verweigerung der Umgangsänderung und die Missachtung des Kindeswohls durch das OLG</b>	S. 29 - 30

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme von Lubomir Ivancik zum geplanten Englandaufenthalt der Sonja Giebler, 23.03.03	S.	31
Anlage 2: Gieblers Entführung meiner Tochter sowie Rechtsstreit und angebliche Rangelei mit Giebler, 23.10.06	S.	35
Anlage 3: Schreiben an das Jugendamt Marburg: Stellungnahme zur Unterbringung meiner Tochter Vladana Ivancik in Caputh, 26.02.03	S.	42
Anlage 4: AG Marburg, Einstweilige Anordnung, 25.04.03	S.	45
Anlage 5: AG Marburg, Vergleich vom 02.07.03	S.	49
Anlage 6: a) Umgangsprotokoll Bondzio, 14.10.03; b) Meine Stellungnahme dazu, S.		55
Anlage 7: RA Arnold, Antrag auf Regelung des Umgangs, 23.10.03	S.	62
Anlage 8: a) AG Potsdam, Schreiben vom 04.11.03; b) RA Arnold, 14.11.03	S.	67
Anlage 9: RA Arnold, Antrag auf einstweilige Anordnung zum Umgang, 25.11.03, S.		71
Anlage 10: AG Potsdam, Schreiben Dr. Schnaubelt, 27.01.04	S.	74
Anlage 11: Mein Schreiben an das AG Potsdam, Protest v. 13.01.04 gegen Kindesanhörung v. 19.01.04	S.	76
Anlage 12: a) AG Potsdam, Protokoll vom 19.01.04; b) RA Arnold, Bericht, 20.01.04; c) Mein Protokoll zum 19.01.04	S.	79
Anlage 13: AG Potsdam, Beschluss, 29.01.04	S.	90
Anlage 14: Mein Schreiben an das AG Potsdam v. 09.02.04 zum Umgang vom 07.02.04	S.	97
Anlage 15: AG Potsdam, Protokoll der nö. Sitzung v. 08.03.04	S.	101
Anlage 16: Amtsgericht Potsdam, Beschluss zum Umgang, 09.03.04	S.	108
Anlage 17: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Richterin Neumann, 13.04.04	S.	114
Anlage 18: Marburger Mütter, Protestschreiben an das Jugendamt Potsdam-Mittelmark wegen Untätigkeit, 02.07.04	S.	124
Anlage 19: Erneuerung der Strafanzeige gegen die Richterin Neumann, 25.10.04, S.		130
Anlage 20: Erster Antrag auf Wechsel der Richterin, 28.01.05	S.	136
Anlage 21: a) RA Maschke, Untätigkeitsbeschwerde, 22.03.05; b) RA Maschke, Beschwerde gegen Beschluss vom 07.03.05 zur Befangenheit, 04.04.05	S.	144
Anlage 22: Stellungnahme zur Rückführung Vladanas nach Maburg am 04.08.05, 11.08.05	S.	148
Anlage 23: AG Potsdam, Beschluss, 29.08.05	S.	162
Anlage 24: OLG Brandenburg, Beschluss, 20.10.05	S.	169

Anlage 25: Erinnerung an das Versprechen des OLG zur Wiederherstellung des Kontakts zu meinem Kind, 18.11.05	S.	175
Anlage 26: Marburger Mütter, Protestschreiben gegen den Ausschluss des Umgangs, 21.11.05	S.	178
Anlage 27: a) Gesa Zierau, Stellungnahme zu Gutachten Wiedemann, 24.01.06; b) Meine Stellungnahme zur Stellungnahme Zierau, 03.03.06	S.	182
Anlage 28: Dr. Michael Wiedemann, Gutachten, Beantwortung der Fragen des Gerichts in fünf Punkten, 28.12.05	S.	190
Anlage 29: Meine Stellungnahme zum Gutachten Wiedemann, 13.02.06	S.	197
Anlage 30: OLG Brandenburg, Vereinbarung, 18.05.06	S.	217
Anlage 31: RA Maschke, Antrag auf Änderung der Umgänge, 02.11.06	S.	224
Anlage 32: a) Amtsgericht Potsdam, Beschluss: Aufenthaltsverbot in Caputh, 21.05.07; b) Amtsgericht Potsdam, Beschluss: Verlängerung des Aufenthaltsverbots in Caputh, 30.05.07; c) Amtsgericht Potsdam, Beschluss: Aufhebung der beiden vorangegangenen Beschlüsse, 18.06.07	S.	228
Anlage 33: RA Maschke, Protest gegen die Anhörung des Kindes, 13.06.07	S.	239
Anlage 34: AG Potsdam, Protokoll Neumann über die Anhörung, 30.05.07	S.	243
Anlage 35: OLG, Beschluss zur endgültigen Ablehnung des Antrags vom 02.11.06 auf Änderung des Umgangs, 29.08.07	S.	246
Anlage 36: RA Maschke, Schreiben ans OLG zum Umgangsrecht des Vaters, 01.10.07	S.	250
Anlage 37: Mein Schreiben an das AG Potsdam: Protest gegen Vernehmung meiner Tochter, 11.12.06	S.	252
Anlage 38: OLG, 3. Senat, Jungermann an RA Maschke, 30.07.07	S.	255
Anlage 39: a) Mein Schreiben ans OLG: Protest gegen Zurückweisung meiner Beschwerde in Sachen Umgangsänderung, 09.08.07; b) RA Maschke an OLG, Aufrechterhaltung der Beschwerde, 21.08.07	S.	257
Anlage 40: a) AG Potsdam: Zurückweisung meines Antrags auf PKH, 03.04.07; b) RA Maschke, Beschwerde gegen Zurückweisung der PKH, 27.04.07	S.	261
Anlage 41: a) OLG, Beschluss: Zurückweisung meiner Beschwerde, 29.08.07; b) Mein Protestschreiben ans OLG, 05.11.07	S.	267
Anlage 42: Erneuter Antrag ans OLG Brandenburg auf richterlichen Wechsel in meiner Familienangelegenheit, 14.09.07	S.	277

## I

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Familienrichterin Neumann am Amtsgericht Potsdam erhebe ich

### **Beschwerde**

mit dem

### **Antrag**

die Richterin von der Zuständigkeit in meinen Familienangelegenheiten zu entbinden.

Zur

### **Begründung**

dieser Beschwerde führe ich an, dass die Richterin Neumann über Jahre vorsätzlich und wiederholt Untätigkeit im Amt gezeigt hat.

Seit der gewaltsamen Entführung meines Kindes durch den Regierungsdirektor und Verfassungsschützer des Landes Brandenburg, Peter Giebler, von Marburg nach Caputh bei Potsdam am 28. Januar 2003, kämpfe ich als unverheirateter Vater ausschließlich darum, angemessenen Kontakt zu meinem Kind zu erhalten. Peter Giebler, Vater der Kindesmutter, ist bis heute Hauptakteur in dieser Angelegenheit und nicht etwa die Kindesmutter selbst.

Dabei wurde das Kind aus seiner vertrauten Umgebung in Marburg gewaltsam herausgerissen und nach Caputh bei Potsdam verschleppt, während die Kindesmutter zur Zeit der Verschleppung, statt das Kind nach Caputh zu begleiten, sich für mehrere Monate zu einer Studienreise nach England entfernte. Dadurch war mein Kind mit einem Mal ohne beide Elternteile und befand sich in den Händen seiner Großeltern, zweier Menschen, die es kaum kannte. Als ich zwei Tage später zu einem Besuch meines Kindes nach Caputh fuhr, musste ich feststellen, dass sich das Kind in Verhältnissen befand, die schlimmer als katastrophal zu bezeichnen waren. Während dieses Besuches kam es zu einer eher harmlosen Rangelei zwischen Giebler und mir, als er mir den Zugang zu dem Kind verweigerte und mich aus dem Haus drängen wollte.

In den viereinhalb Jahren bis heute hat sich in dieser Sache nichts bewegt, so dass jetzt die Bedingungen für mich noch schlimmer aussehen als vor vier Jahren; und ich habe mein Kind fast ein ganzes Jahr nicht sehen können.

Seit der Zeit sind wegen der Entführung des Kindes aus Marburg vier Gerichte zuständig, im Land Hessen das Marburger Familiengericht und im Land Brandenburg das Potsdamer Familiengericht (Richterin Neumann, AZ 42 F 380/03), das OLG Brandenburg/Havel (3. Senat: Richter Gottwaldt, AZ 15 UF 214/05) sowie in der Sache der Namensänderung das Verwaltungsgericht Potsdam (3. Kammer: Richterin Vondenhof, AZ 3 K 849/06).

Ihnen steht mein Rechtsanwalt Dirk Maschke, Marienburger Straße 3, 10405 Berlin, Tel.: 030/4429386, gegenüber.

Während das Marburger Amtsgericht gemeinsam mit dem Marburger Jugendamt unmittelbar nach der Entführung des Kindes im Januar 2003 sehr positiv zum Wohle des Kindes entschieden und in diesem Sinne auch gehandelt hat, hat das Potsdamer Amtsgericht nicht nur die Marburger Beschlüsse einkassiert, sondern darüber hinaus bis heute eine im Sinn des Kindeswohls befriedigende Lösung weder erreicht noch überhaupt angestrebt. Dabei wurde völlig ignoriert, dass ich als Vater in den ersten dreieinhalb Jahren in Marburg die Hauptbezugsperson des Kindes gewesen bin. Das Ziel der Richterin ist es, das Kind und mich voneinander zu trennen, was sie unter gezielter Einbeziehung mehrerer ihrer zuarbeitender Hilfspersonen, wie Gutachterin und Verfahrenspflegerin, durch andauernde und wiederholte Verschleppung des Verfahrens zu erreichen versucht.

Auch findet der Umstand seitens des Gerichts keinerlei Berücksichtigung, dass sowohl meine Tochter als auch ich tschechische Staatsbürger sind. Als Tscheche bin ich von Staats wegen auch als unverheirateter Vater verpflichtet, für das Kind zu sorgen. Die tschechische Gesetzgebung kennt weder die automatische Privilegierung der Frau noch eine ungerechtfertigte Diskriminierung des Mannes. Im Vordergrund steht immer die Perspektive des Kindes auf beide Eltern.

Demgegenüber handelt es sich in Potsdam um einen Kampf gegen eine schwerfällige und schier undurchdringliche Bürokratie, wie sie sich aus dem Justizapparat der ehemaligen DDR zu erhalten haben scheint, das einem totalitären Justizsystem folgte, wie ich es einst am eigenen Leib erlebt habe und nun wieder, in einer westlichen Demokratie, erdulden muss. Zu erinnern wäre an zahlreiche Skandale einer korrupten brandenburgischen Justiz aus der Vergangenheit, oder auch, wie es in einem Artikel des Spiegel: „Büchse der Pandora“, über eine Beamtschaft dargestellt ist, zu der auch der genannte Regierungsdirektor Giebler gehört. Nach wie vor gehören zu den herausragenden Merkmalen einer parteilichen Verfahrensführung, wie sie durch diese Richterin Neumann vorgetragen wird, primitive Herabsetzung meiner Person ohne Rücksicht auf das Kind und ohne Respekt vor der Menschenwürde, sowie meine unwürdige Erniedrigung als Vater vor dem Kind.

Von seiten des Gerichtes werde ich wie ein Schwerstverbrecher behandelt, so dass ich bei meinen vierzehntägigen Umgängen von jeweils nur zweieinhalb Stunden Dauer, zudem in einer Entfernung von mehr als 600 Kilometern von meinem Wohnort, in Kauf nehmen muss, mich innerhalb eines geschlossenen Raumes in Gegenwart von zwei Aufpassern, ausgerüstet mit Videokamera und akustischen Aufnahmegeräten, aufzuhalten. Und dies alles mit der Begründung, dass ich das Kind möglicherweise nach Tschechien entführen könnte. Andere Gründe sind mir nicht bekannt.

Die Interaktionen und Gespräche zwischen meinem Kind und mir werden lückenlos dokumentiert, kontrolliert und reglementiert. Letzteres heisst, ich darf mit meinem Kind nicht über dessen Heimatstadt, über dortige Freunde, Puppen oder Kuscheltiere und überhaupt alles, was mit ihrem Geburtsort Marburg verbunden ist, sprechen. Mit anderen Worten, das Kind sollte möglichst schnell seiner ursprünglich vertrauten Umgebung entfremdet werden. Das Ziel dieser Maßnahmen liegt auf der Hand, nämlich die vollständige Entfremdung zwischen Tochter und Vater herbeizuführen. Dabei wird, ungeachtet der persönlichen Wünsche des Kindes, über dessen Wohl rücksichtslos hinweg gegangen.

Die daraus entstandenen psychischen Schäden für das Kind wie autoaggressive Störungen oder massive Wahrnehmungsstörungen, auf die ich das Gericht immer wieder hingewiesen habe, werden völlig ignoriert. Zeitweise waren sie so akut, dass sich das Kind mehrfach in ärztliche Behandlung begeben musste. Auch auf der anderen Seite ist die Situation des

Kindesentzuges für mich als Vater von so hoher psychischer Belastung, dass auch ich bis heute ärztliche Hilfe benötige.

Nicht zuletzt werden diese psychischen Störungen meines Kindes auch bewirkt durch die Indoktrination einer religiös-fundamentalistischen Glaubensgemeinschaft, in der die Familie Giebler aktiv tätig ist. Dabei handelt es sich um eine auf Kindeserziehung akzentuierte Gründung des Dr. Frank Nathan Daniel Buchmann, Amerikaner deutsch-schweizer Abstammung, die schon früh eng mit dem Nationalsozialismus in Verbindung stand. Auch darauf hatte ich sowohl die Richterin als auch das Jugendamt in Potsdam mehrfach hingewiesen. Beide Institutionen blieben in dieser Sache völlig untätig. Dabei hatte uns bereits im ersten Jahr das Marburger Jugendamt auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die dem Kind durch eine indoktrinäre sektenmäßige Erziehung entstehen können.

Alle diese Vorgänge sind vor allem durch die Richterin Neumann zu verantworten. Ihre Untätigkeit kommt dabei einer vorsätzlichen Kindesentziehung im Sinne von „Tun durch Unterlassen“ gleich. Die fortwährende Trennung von meiner kleinen Tochter stellt für mich ein empfindliches Übel dar. Jedem empfindsamen Menschen muss klar sein, dass die Trennung eines Elternteils von seinem kleinen Kind für beide eine erhebliche psychische Belastung verursacht. Frau Neumann hat das Andauern der Trennung mitzuverantworten. Sie hat mir gegenüber ihre Position in der Form ausgenutzt, dass sie alle meine Bemühungen um eine Umsetzung der rechtskräftigen Marburger Gerichtsbeschlüsse zur Regelung der Kontakte durch absolute Untätigkeit konterkariert hat. In diesem Verhalten sehe ich auch eine Bedrohung und interpretiere es deshalb als Nötigung. Zugleich betrachte ich es auch als Körperverletzung in zwei Fällen, da außer mein Kind auch ich mich, wie oben erwähnt, deshalb in psychologisch-fachliche Behandlung begeben musste.

Als ich bereits im Jahre 2004 von der Richterin durch ihre arrogante Untätigkeit für insgesamt neun Monate von meinem Kind völlig getrennt wurde und trotz aller Bemühungen beim Gericht und beim Jugendamt nichts erreichbar war, stellte sich bei mir ein Gefühl von Ohnmacht und Resignation ein, das in eine tiefe Depression mündete, so dass ich Dienstaufsichtsbeschwerde und Strafanzeige gegen die Richterin erstattet habe. Nach langem Briefwechsel mit der Generalstaatsanwaltschaft beim OLG, mit dem ich immer wieder hingehalten wurde, wurde mir schließlich klar gemacht, dass eine Klage gegen eine deutsche Richterin vor deutschen Gerichten sinnlos sei, weil deutsche Richter angeblich unter einem Immunitätsschutz stehen.

Besonders erschwerend wirkte sich aus, dass die Kindesmutter Anfang Februar 2005 eine Namensänderung des Kindes beantragte, mit dem Ziel, alle Verbindungen zu mir als Vater abzuschneiden und die diesbezügliche Identität des Kindes auszulöschen. Die Richterin hat diesen mittlerweile fast drei Jahre andauernden Vorgang bis heute tatenlos gebilligt, obwohl sie wissen müsste, das es sich dabei um eine binationale Angelegenheit handelt, die kaum Aussicht auf Erfolg haben dürfte, dem Kind aber erheblichen Schaden zufügt.

Bis zur Mitte des Jahres 2005 hatte sich die Situation für mein Kind und mich außerordentlich zugespitzt. Zu weiteren Mitteln der Verschleppung des Verfahrens gehörten die Verzögerung des Gutachtens um eineinhalb Jahre, die Einleitung der erwähnten Namensänderung des Kindes und die Verweigerung der Prozesskostenhilfe. Dem kamen mehrere durch den Regierungsdirektor Giebler veranlasste Kontopfändungen hinzu, die mich zusätzlich in massive finanzielle Schwierigkeiten brachten. Während dieser Zeit wurden meine sämtlichen Anträge wie mit dem Kind Geburtstag zu feiern oder Weihnachten und Ostern zu verbringen, rigoros abgewiesen.

Vor allem auch die Einseitigkeit des Gutachtens vom Juli 2005, erkennbar in der Dämonisierung meiner Person gegenüber einer unkritischen Glorifizierung der Kindesmutter, hat zur erheblichen Beeinträchtigung meiner Situation und der daraus resultierenden Zukunftsaussichten beigetragen. Infolge dieser aussichtslosen Lage, deren Änderung durch die Richterin Neumann nicht zu erwarten war, nahm ich mein Kind anlässlich eines Umgangs im August 2005 nach Marburg mit, um mich mit ihm zusammen um Hilfe an das Marburger Familiengericht und das Marburger Jugendamt zu wenden. Hier erwartete ich eine gerechtere Beurteilung und Behandlung. Vor meinem Hauseingang in Marburg wurde ich von zwei Poilzeibeamten erwartet und verhaftet und gemeinsam mit meinem Kind auf das Revier gebracht, wo ich misshandelt und gewaltsam von meinem Kind getrennt wurde. Das war Wasser auf die Mühlen von Frau Neumann, die daraufhin, am 29. August 2005, den Kontakt zu meinem Kind vollständig unterbunden hat.

Auch gegen das Gutachten habe ich mich zusammen mit meinem Anwalt gewehrt. Als ich dem Gericht vorhielt, auf welche Weise die Justiz und ihre Helfershelfer – Gutachter, Verfahrenspfleger etc. – immer wieder verzweifelte Väter mit solchen Gutachten in den Suizid triebe, wurde mir diese Kritik im Munde herumgedreht und gegen mich gewendet.

Daraus wurde ein weiterer Grund für die Trennung zwischen meinem Kind und mir konstruiert, obwohl im bresselschen Gutachten von Suizidalität gar keine Rede ist. Dennoch wurde ich von der Richterin Neumann zu zwei psychologischen Untersuchungen gezwungen, die allerdings ohne Befund blieben. Die Trennung zwischen meinem Kind und mir wurde trotzdem aufrecht erhalten.

Als ich mich daraufhin im Oktober 2005 an das OLG Brandenburg wandte, öffnete es mir aufgrund des neuen Kindschaftsrechts den sofortigen Zugang zu meinem Kind. Gerade dieses neue Kindschaftsrecht war von der Richterin Neumann immer ignoriert worden, so als existierte es gar nicht. Dieses Gesetz aber betont insbesondere den Anspruch des Kindes auf seine Eltern, was die Richterin bis heute nicht wahrhaben will. Gleichzeitig wurde ein neues Gutachten zur Klärung des Verhältnisses zwischen den Eltern und dem Kind in Auftrag gegeben. In dessen Ergebnis sollte mir ein viermaliger Kontakt jährlich zu meinem Kind gewährt werden. Demgegenüber verlangte die Verfahrenspflegerin, der juristische Beistand meiner Tochter, in einer höchst fragwürdigen Äußerung den Kontakt für zwei Jahre vollkommen zu unterbrechen, inclusive Post und Telefon.

Aufgrund dieses Gutachtens kam es im Mai 2006 in einer dramatischen Sitzung von mehr als fünf Stunden vor dem OLG Brandenburg schließlich zu einem inakzeptablen Vergleich, auf den ich nur deswegen eingehen musste, um überhaupt den Kontakt zu meinem Kind aufrecht zu erhalten. Die diesem Vergleich zugrundeliegenden, bereits oben erwähnten drakonischen Maßnahmen sind in den Augen eines jeden Kinderpsychologen und Pädagogen so hart und unmenschlich, ja diese sagen, so brutal, dass sie sich jeder vernünftigen Angemessenheit entziehen und keinesfalls mehr in unsere Zeit passen. Sie bewirken unermessliche Schäden bei dem Kind und seiner Beziehung zum Vater und müssen unverzüglich geändert werden. Umsomehr muss es befremden, wenn der Vorsitzende des 3. Senats des OLG Brandenburg, Richter Gottwaldt, nachdem er in der Sitzung vom 20. Oktober 2005 eine vernichtende Kritik am deutschen Umgangsrecht formuliert hatte, derartig unmenschliche Bedingungen für meine Umgänge auferlegte.

Daher habe ich nach fast einem halben Jahr, am 2. November 2006, mit meinem Rechtsanwalt einen Antrag auf Änderung dieser Umstände gestellt. Die Bearbeitung dieses Antrags wurde

durch die Verzögerung der Richterin mittlerweile fünf Mal blockiert, weil sie die Prozesskostenhilfe aufgrund angeblich fehlender Glaubwürdigkeit meiner Angaben zunächst verweigerte und schließlich am 16. Januar 2007 abgewiesen hat. Durch diese Instrumentalisierung der Prozesskostenhilfe konnte mein Rechtsanwalt nicht tätig werden, was der Richterin Neumann insofern bewußt sein musste, als sie diesen Umstand in ihr Kalkül einbezog, wenn sie mich zu einem Termin am 29. Januar 2007 unter Strafandrohung vorlud.

Hinzu kam, dass die Gegenseite strikt auf die Einhaltung dieses Termins bestand. Hier wird eine bewußte und gezielte Benachteiligung meiner Person erkennbar. Auf Intervention des OLG wurde die Prozesskostenhilfe in Aussicht gestellt, sofern das Amtsgericht Potsdam den beabsichtigten Prozess für erfolgversprechend hält. Es klingt wie ein Hohn, wenn die Entscheidung darüber derselben Richterin vorgelegt wird, die zuvor bereits dagegen entschieden hatte. Hier handelt das OLG in derselben Zielrichtung wie schon das Amtsgericht. Das Wohl des Kindes, in dem der 3. Senat des OLG zu handeln vorgibt, wird hier missbraucht, um den Antrag abzuwehren. Es handelt sich um den klassischen Fall einer Instrumentalisierung der PKH gegen den Rechtsuchenden. Das heisst, dass ich mich in einer ähnlichen Situation wie im Juli 2005 befand, die dahin geführt hatte, dass ich meine Tochter im August nach Marburg mitnahm.

Dazu kommt, dass sich meine Tochter bei einem Umgang im Mai 2007 über die Schule äußerte, dort werde sie seit längerem nicht mehr Ivancik sondern Giebler genannt. Auf Empfehlung meines Rechtsanwaltes suchte ich sofort die Schulleitung in Caputh auf, um die Angelegenheit mit dieser Namensänderung zu klären. In der Folge dieses Besuches, bei dem es ausschließlich um die Namensänderung ging, hat mir die Richterin mit sofortiger Wirkung untersagt, sechs Monate lang den Ort Caputh zu betreten, da sie mir unterstellte, ich hätte bei diesem Schulbesuch Kontakt zu meiner Tochter aufnehmen wollen, was mir verboten war. Dieser Vorgang wurde zum Anlass genommen, eine Anhörung des Kindes anzuordnen, bei der außer mir das Jugendamt, der Verfahrenspfleger, der Kinderpsychologe sowie auch die beiden Umgangsbetreuer ausgeschlossen waren. Dabei waren gerade die Umgangsbetreuer seit fast zwei Jahren die wichtigsten Zeugen meiner Umgänge.

Gegen diese Kindesanhörung hat sich mein Rechtsanwalt Dirk Maschke mit einer Beschwerde an das OLG gewandt, zumal sie allein durch die Richterin im Beisein der Kindesmutter durchgeführt wurde, wobei der Vater der Kindesmutter vor der Tür anwesend war. Diese Anhörung des Kindes unter diesen Bedingungen wurde gezielt dazu benutzt, die Umgangsregelungen des OLG juristisch zu bekräftigen und allein aufgrund der Aussage des Kindes zu zementieren.

Auf die Beschwerde meines Rechtsanwaltes hin erfolgte eine Berichterstattung des 3. Senats zu meinem Antrag auf Änderung der Umgänge, mit der Zurückweisung einer Änderung der Umgangsbedingungen, in der es heisst, dass eine Änderung nur vorgenommen würde, „wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen, angezeigt wäre“, wöfür „- jedenfalls derzeit -, nichts spräche. Hier wurde das Kindeswohl missbräuchlich eingesetzt, um eine Erleichterung der mit unmenschlichen Bedingungen behafteten Umgänge zu verhindern. Darüber hinaus handelt es sich um eine grobe Verletzung des neuen Kindschaftsrechts von 1998.

Es zeigt sich, dass das OLG weder willens noch in der Lage ist, das Verhalten der Richterin Neumann in Richtung einer objektiven Haltung gegenüber dem Kindeswohl zu bewegen. Dabei wird sowohl von der Richterin als auch seitens des OLG der Faktor Zeit gezielt eingesetzt, um irgendwann sagen zu können, es hätte sich alles in seine Bahnen gefunden, und



man könne nichts mehr ändern. Dies wird bestätigt von einem Beschluss des OLG vom 29. August 2007.

Nachdem ich bereits mehrere Anträge auf personellen Wechsel der Richterin gestellt hatte, wurde mir von der Präsidentin des Amtsgerichts Potsdam, vertreten durch Dr. Schnaubelt, am 19. Januar 2007 lapidar mitgeteilt: „Zu dem von Ihnen gewünschten Richterwechsel muss ich Ihnen mitteilen, dass im Wege der Dienstaufsicht die Anordnung eines Richterwechsels nicht möglich ist“. Dass es dennoch möglich ist, einen Richter oder eine Richterin von einem Fall abzuziehen, beweist der Vorgang im März 2007 in Frankfurt am Main, in dem eine Richterin die im Islam angeblich übliche Prügelstrafe gegen Ehefrauen vor einem deutschen Gericht billigte. In meinem Fall handelt es sich um ein Kind, dessen Wohl und Rechte von der Richterin Neumann seit Jahren mit Füßen getreten werden, mit der Folge schwerer körperlicher und seelischer Schäden für das Kind und nicht weniger für mich.

Mit jedem neuen Vorgang wird gleichsam eine neue Runde eröffnet, und das bürokratische Karrussell dreht sich von neuem und immer in sich selbst, so dass eine wirkliche Entscheidung in meiner Familienangelegenheit in immer weitere Ferne rückt. Hier muss eine Absicht unterstellt werden, die auf lange Sicht gesehen darauf abzielt, eine Trennung von Vater und Tochter durch die Zeit herbeizuführen. Seitdem das Potsdamer Gericht den Fall im Oktober 2003 übernommen hat, hat sich bis heute nicht das Geringste zugunsten der Beziehung zwischen Vater und Tochter bewegt, und das unter anderem, weil die Richterin Neumann die Angelegenheit für **“zu kompliziert”** hält, wie sie selbst einmal schreibt. Ein beschämendes Eingeständnis richterlicher Unfähigkeit, vor deren Hintergrund mein Vertrauen in die richterliche Verantwortlichkeit dieser Person grundlegend zerstört ist.

Hochachtungsvoll

Lubomir Ivancik

## II

### Gründe

#### 1. Zu meiner Person:

Wie meine Tochter bin auch ich tschechischer Staatsbürger, geboren in Prag. Im Alter von 11 Jahren wurde ich durch von der deutschen Wehrmacht zurückgelassene Munition so schwer verletzt, dass ich mein Augenlicht bis auf einen minimalen Sehrest verlor. Dadurch war ich gezwungen, die Schule für Blinde und Sehbehinderte zu besuchen. Danach studierte ich am Musikkonservatorium und setzte mein Studium an der Musikakademie beides in Prag bis zum Examen fort und arbeitete in verschiedenen Prager musikwissenschaftlichen Instituten. Während dieser Zeit heiratete ich und wurde Vater eines Sohnes, der mittlerweile selbst Vater zweier Kinder ist. Da ich mich während des Prager Frühlings 1968 für einen „demokratischen Sozialismus mit menschlichem Antlitz“ eingesetzt hatte, kam ich mit dem Regime in Konflikt und musste nach dem Einmarsch der Truppen des Warschauer Paktes aus der damaligen Tschechoslowakei fliehen. Seitdem lebe ich in der Universitätsstadt Marburg an der Lahn, wo ich an der Phillips-Universität eine Anstellung als Musikwissenschaftler gefunden hatte.

#### 2. Zu meiner Familie:

Während meiner pädagogischen Tätigkeit in der Universität Marburg lernte ich die spätere Mutter meiner Tochter kennen. Als unverheirateter Vater meiner Tochter habe ich für sie, ebenso wie für die Familie, drei Jahre lang mit aller väterlicher Liebe gesorgt. Um der Kindesmutter weiter das Studium zu ermöglichen, habe ich eigens meine Stelle an der Universität aufgegeben und widmete mich dem Kind. Im Januar 2003 aber wurde mir meine Tochter durch den Vater der Kindesmutter, einen brandenburgischen Landesbeamten im Range eines Regierungsdirektors beim Verfassungsschutz, gewaltsam entzogen und nach Caputh bei Potsdam entführt. Schon bei dieser Aktion überließ die Kindesmutter das Kind, ohne es zu begleiten, ihren Eltern, zwei dem Kind völlig fremden Menschen, während sie selbst für ein halbes Jahr zu einem Sprachstudienaufenthalt nach England reiste. In dieser Reiseabsicht hatte überhaupt die Ursache für die Entführung des Kindes gelegen, denn erstens war ich dagegen, dass die Mutter unser erst zweieinhalb Jahre altes Kind über längere Zeit verlassen würde (Anlage 1: Stellungnahme von Lubomir Ivancik zum geplanten Englandaufenthalt der Sonja Giebler, 23.03.03; S. 31), und zweitens unterstellte mir der Vater der Kindesmutter, jener Regierungsdirektor Herr Giebler, ich wollte das Kind während der Abwesenheit der Kindesmutter nach Tschechien verbringen, wozu es nicht den geringsten Anlass gab. (Anlage 2: Gieblers Entführung meiner Tochter sowie Rechtsstreit und angebliche Rangelei mit Giebler, 23.10.06; S. 35).

Durch diesen Akt verlor das Kind mit einem Schlag nicht nur beide Eltern, zudem wurde es aus seiner vertrauten Umgebung in Marburg gewaltsam herausgerissen und in ein Milieu verbracht, in dem es unter alten Leuten von Kontakten zu gleichaltrigen Kindern ausgeschlossen war, was für das Kind eine traumatische Katastrophe bedeutete. Als ich es zwei Tage später in Caputh besuchte, flehte es mich an, es wieder mit nach Marburg zu nehmen, zumal es in katastrophalen Verhältnissen untergebracht war. (Anlage 3: Schreiben an das Jugendamt Marburg: Stellungnahme zur Unterbringung meiner Tochter Vladana Ivancik in Caputh, 26.02.03; S. 42).

In der Person des Herrn Giebler verbirgt sich von Anfang an bis heute die treibende Kraft der ganzen Angelegenheit, und seitdem kämpfe ich gegen eine schier undurchdringbare Bürokratie und Justiz im Land Brandenburg nicht etwa um das Sorgerecht, sondern lediglich um das Allernötigste, um den Zugang zu meinem Kind. Dabei werden von seiten der Gerichte, insbesondere von der Richterin Neumann beim Amtsgericht Potsdam, immer neue Gründe aufgeführt, um mich von meinem Kind fernzuhalten, so dass ich es seit seiner gewaltsamen Entführung im Januar 2003 bis heute insgesamt fast ein Jahr nicht sehen konnte.

### **3. Das Marburger Gericht:**

Unmittelbar nach der Verschleppung des Kindes durch Giebler handelte das Marburger Familiengericht zusammen mit dem Jugendamt unbürokratisch gemäß der Verpflichtung des Gesetzes, dem Kindeswohl Vorrang einzuräumen, indem es nicht nur die Entführung als eine fragwürdige Aktion verurteilte sondern darüber hinaus das seelisch kalte Verhalten der Kindesmutter, die das Kind bei seiner Verschleppung nach Caputh nicht begleitete, zu einem Grenzfall der Strafbarkeit erklärte. Zudem erklärte mich das Gericht als Hauptversorger und Hauptbezugsperson des Kindes und verlangte, dass das Kind nach der Rückkehr der Mutter aus England umgehend in seine vertraute Umgebung nach Marburg zurückgebracht werden müsse. Darüber hinaus öffnete mir das Marburger Gericht den sofortigen wöchentlichen Umgang mit meinem Kind. (Anlage 4: Amtsgericht Marburg, Einstweilige Anordnung 25.04.03; S. 45)

Als die Kindesmutter nach fünf Monaten aus England zurückkam, brachte uns das Marburger Gericht bereits im Juli 2003 an einen Tisch und führte einen Vergleich herbei, in dem der Umgang erweitert wurde und mir die Möglichkeiten eingeräumt wurden, das Kind sowohl übers Wochenende nach Marburg mitzunehmen als auch gemeinsame Urlaube mit ihm zu gestalten. (Anlage 5: Amtsgericht Marburg, Vergleich vom 02.07.03; S. 49) Hier zeigte sich, dass das Marburger Familiengericht schnell, unbürokratisch und zum Wohl des Kindes gehandelt hat.

Während das Marburger Gericht mir den Zugang zu meinem Kind wöchentlich ohne Zeitbeschränkung öffnete, wurde der Umgang vom Jugendamt Werder/Havel von Anfang an auf zwei Stunden pro Woche begrenzt. Erst nach dem o.g. Vergleich wurde mir seitens des genannten Jugendamtes unterbreitet, der Umgang könne um eine Stunde verlängert werden, wenn ich den Antrag auf das Sorgerecht zurücknehme, worauf ich irrigerweise einging.

### **4. Demontage der Marburger Gerichtsbeschlüsse**

Die Kindesmutter verließ die gemeinsame Wohnung in Marburg, um mit unserer gemeinsamen Tochter bei ihren Eltern in Caputh bei Potsdam zu bleiben. Auf diese Weise wurde ich hintergangen, und mir wurde zunächst der Zugang zu meinem Kind durch die Kindesmutter und das Jugendamt nach und nach versperrt bis er gänzlich unterbrochen wurde. Dass es sich dabei um ein gut vorbereitetes, abgekartetes Spiel der Familie Giebler handelte, habe ich erst begriffen, als die Kindesmutter im Juni von ihrer angeblichen Studienreise aus England zurückkehrte. Denn damit erfolgte zugleich deren definitive Umsiedlung von Marburg nach Caputh und die Einleitung der Demontage der Marburger gerichtlichen Anordnungen. So wurde mir der Zugang zu meinem Kind von Woche zu Woche weiter erschwert:

1. Meine Telefonate mit meiner Tochter, die ich zwei bis drei Mal in der Woche pflegte, wurden unterbunden.

2. Die Umgänge wurde immer weiter reduziert oder wurden unter fadenscheinigen Gründen ganz abgesagt. Die vom Jugendamt in Aussicht gestellten Ersatzumgänge fanden nicht statt, so dass sie nur mit Hilfe des Marburger Gerichts durchgesetzt werden konnten.
3. Die verordnete Umgangsbetreuung sollte vom 1. September an aufgehoben werden, worüber sich das Potsdamer Jugendamt hinwegsetzte.
4. Die ausgearbeitete und durch das Jugendamt Potsdam beim Diakonischen Werk eingeleitete Mediation wurde von seiten der Kindesmutter bereits nach der zweiten Sitzung abgebrochen, weil sie inhaltlich nicht in ihre Intentionen passte, denn die Mediatorin verlangte, dass das Kind Anspruch auf beide Eltern habe.
5. Dabei ließ die Kindesmutter ihre Absage lediglich durch eine Telefonistin in der Telefonzentrale ausrichten.
6. Dazu kam, dass mir durch die Betreuer verboten wurde, mit meinem Kind über seine Geburtsstadt Marburg, dortige Freunde, Kuscheltiere, Garten und alles, was damit zu tun hat, zu reden. Diese Maßnahme, die angeblich dem Wohl des Kindes dienen sollte, konnte ich selbstverständlich nicht akzeptieren und wehrte mich dagegen, was mir später zum Verhängnis wurde.

Wegen all dieser Umstände wandte ich mich an die Sozialarbeiterin beim Jugendamt, Frau Neue, und musste dabei feststellen, dass das Jugendamt in einer Allianz mit der Familie Giebler alle meine Bemühungen hintertrieb. Die Strategie meines damaligen Marburger Rechtsanwaltes, die darin bestand, Geduld aufzubringen und abzuwarten, lief ins Leere.

In der Folgezeit geriet ich durch dieses Verhalten von Kindesmutter und Behörden sowie durch den fortgesetzten Entzug meines Kindes in so große seelische Not, dass ich psychologische Hilfe in Anspruch nehmen musste. Zumal mir klar war, dass meine Tochter umso mehr unter dem Entzug ihres Vaters leiden musste, je länger das Ganze dauerte. Ohne verstehen zu können, warum ich nicht mehr wie vorher für sie da war, musste sie sich von mir im Stich gelassen fühlen, so dass sich bei ihr massive Ängste und Wahrnehmungsstörungen zeigten. Wie die Kindesmutter bestätigte, musste sich Vladana einer psychiatrischen Behandlung unterziehen. Meine Intervention wurde seitens des Jugendamtes dauerhaft und fahrlässig ignoriert.

Das Marburger Amtsgericht hatte es mir immerhin ermöglicht, meine Tochter sechs Monate lang regelmäßig einmal pro Woche zu sehen. Das Potsdamer Amtsgericht missachtete dagegen die Erkenntnis und die Empfehlungen des Marburger Gerichts und verhinderte durch seine Untätigkeit, dass ich meine Tochter weiterhin besuchen konnte.

Als Vater, der sich dreieinhalb Jahre lang intensiv mit dem Kind beschäftigt hatte, kam ich in eine emotional verzweifelte Lage, die in einer Sitzung des Jugendamtes vom 12. August 2003 dadurch ihren Höhepunkt fand, dass ich als Mensch und Vater zutiefst erniedrigt und massiv diskriminiert wurde. Mir wurde vorgehalten: 1. Ich sei zu alt für das Kind; 2. Ich sei blind und könne kein Kind erziehen; 3. Ich sei Ausländer; 4. Ich sei nicht im Besitz des Sorgerechts. „Was, Herr Ivancik, wollen Sie denn überhaupt? Lassen Sie das Kind in der Familie der Gieblers“, wohlgermerkt, „bei der Familie“ und nicht bei der Kindesmutter. In dieser gleichen Sitzung wurden die oben erwähnten Beschlüsse des Marburger Gerichts mittels einer pseudodemokratischen Abstimmung für null und nichtig erklärt. Ein anwesender Zeuge des Vereins „Väteraufbruch für Kinder“ (Horst Schmeil, Werderstraße 20A, 13587 Berlin), den ich um Beistand gebeten hatte, war über diese skandalösen Vorgänge maßlos empört. Auch für ihn wurde deutlich erkennbar, dass die Absicht, mich von meinem Kind zu trennen, offen auf der Hand lag.

## **5. Völliger Kontaktabbruch zu meiner Tochter**

Bereits am 14. Oktober 2003 hat sich die Sozialarbeiterin Frau Bondzio, Initiatorin und Wortführerin der erwähnten Sitzung vom 12. August, die die Umgangsbetreuung für mich und meine Tochter organisieren sollte, bereit erklärt, die Betreuung zu übernehmen. Sie war zuvor strikt dagegen, ausgefallene Umgänge ersetzen zu lassen, und besonders an diesem Tag kam hinzu, dass ihr eigenes Kind, das sie allein erzog, schwer erkrankt war. Dennoch hatte sie sich für diese Betreuung bereit erklärt. Während dieses Umgangs am 14. Oktober bei einem Picknick fragte mich mein Kind in meinen Armen liegend und ein Fläschchen trinkend, „Papa, wann fahren wir wieder nach Italien zum Mergozzo-See?“, wo ich bereits mehrmals mit ihr war. Anlass zu seiner Frage war ein Schwarm Gänse oder Kraniche, der über unsere Köpfe flog und dadurch lebendige Erinnerungen bei ihm wachriefen. Ich erklärte Vladana, dass die Vögel nun nach Süden flögen, nach Italien, wo wir zusammen einen schönen Urlaub verbracht hatten.

Obwohl solche Ferienreisen in den Marburger Beschlüssen vorgesehen waren, herrschte mich Frau Bondzio mit barscher Stimme an, ich sollte dem Kind keine falschen Versprechungen machen. Weiterhin sagte sie, „das ist nicht Ihr Kind“ und drohte mit der Polizei und dem Abbruch der Stunde. Selbst Vladana wehrte sich gegen diese Attacke der Umgangsbetreuerin, indem sie mir das Fläschchen in die Hand drückte und sich auf meinem Schoß zu Frau Bondzio drehte und mit lauter Stimme ausrief: „Ich werde mit meinem Papa im Sommer zum Mergozzo-See fahren!“. Dabei kam es zu einer heftigen verbalen Kontroverse mit der Konsequenz der Aussetzung des Umgangs, insbesondere, da mich Frau Bondzio fälschlicherweise beschuldigte, sie am Oberarm geschlagen zu haben.. Auf diese Weise wurde ich im Endeffekt neun Monate von meinem Kind getrennt, wofür das Jugendamt in der Hauptsache verantwortlich war. (Anlage 6: a) Umgangsprotokoll Bondzio, 14.10.03; b) Meine Stellungnahme dazu; S. 55)

## **6. Das Potsdamer Gericht und seine Untätigkeit**

In meiner Verzweiflung wandte ich mich an das Potsdamer Gericht. Dort begegnete man mir mit einer zutiefst bürokratischen Kälte. Bevor überhaupt irgendeine Maßnahme zum Wohl des Kindes auch nur in Erwägung gezogen wurde, wurde von der Richterin Frau Neumann die Dringlichkeit der Regelung von Formalitäten in den Vordergrund gestellt. Man müsse erst feststellen, wer überhaupt zuständig sei, das Marburger Gericht oder sie. Demgegenüber war aber unverzügliches Handeln gefordert.

Daher habe ich am 23. Oktober 2003 über meinen Anwalt beim Potsdamer Amtsgericht einen Antrag auf einstweilige Anordnung der Wiedereinsetzung des Umgangs gestellt. (Anlage 7: RA Arnold, Antrag auf Regelung des Umgangs, 23.10.03; S. 62) Nachdem ich vierzehn Tage lang keine Antwort erhalten hatte, wandte ich mich telefonisch an die zuständige Richterin, Frau Neumann, die mich dahingehend beschied, dass die Klärung der Zuständigkeit noch nicht abgeschlossen sei, weshalb ich mich gedulden solle. Erst nach endgültiger Klärung könnten konkrete Schritte im Sinne des Antrags unternommen werden.

Erst am 12. November erhielt mein Rechtsanwalt eine Nachricht des Gerichts, in der, um weitere Entscheidungen treffen zu können, auf eine weitere juristische Klärung seitens des Amtsgerichts Marburg verwiesen wurde. (Anlage 8: a) AG Potsdam, Schreiben vom

04.11.03; b) RA Arnold, 14.11.03; S. 67) Diese erfolgte von Marburg aus umgehend innerhalb von zwei Tagen. Doch eine Reaktion des Potsdamer Gerichts blieb aus.

In einem eine Woche später erfolgten Telefonat bat ich die Richterin Neumann, mir wenigstens einmal den Zugang zu meinem Kind zu verschaffen, noch während die juristische Klärung lief. Dies sei ein Gebot der Menschlichkeit und notwendig, um weiteren Schaden für meine Tochter zu vermeiden. Auch hierauf ging Frau Neumann nicht ein. Auch meinem Rechtsanwalt war dieses Verhalten Potsdams unbegreiflich, und er sagte, dass ihm eine solche Untätigkeit und Blockade noch bei keinem Gericht begegnet sei.

Am 25. November stellte er auf dem Wege der einstweiligen Anordnung einen erneuten Antrag auf einen wöchentlichen Umgang. (Anlage 9: RA Arnold, Antrag auf einstweilige Anordnung zum Umgang, 25.11.03; S. 71) Wieder verging eine Woche ohne Antwort. Bei meinem Anruf bemerkte Frau Neumann lediglich, sie habe das schon weitergegeben, ohne weiter auf mein Anliegen einzugehen. Das Gespräch endete nach wenigen Sekunden.

Da ich glaubte, dass nun tatsächlich die einstweilige Anordnung auf dem Weg sei, erwartete ich, mein Kind schon bald wiedersehen zu können. Stattdessen bekam ich erst im Dezember die Ladung zu einer Anhörung beim AG Potsdam zum 19. Januar 2004. Vor dem Hintergrund, mein Kind in der Weihnachtszeit treffen zu können, war diese Nachricht niederschmetternd. Weihnachten stand vor der Tür, und in dieser gerade auch für ein Kind so wichtigen Zeit blieb es mir verwehrt, meine Tochter sehen zu können.

Der anberaumte Termin bedeutete eine insgesamt dreimonatige Unterbrechung des Kontaktes zu meinem Kind. Es ist unerträglich, auf welche Weise sich hier die Bürokratie auf Kosten des Kindeswohls verselbständigt. Ohne Grund wird das Kind mit immer länger andauerndem Entzug seines Vaters bestraft.

Eine Gruppe von befreundeten Müttern und Tagesmüttern in Marburg war ebenfalls so empört über das Verhalten des Potsdamer Gerichts, dass sie sich schriftlich zunächst an die Richterin und dann an den Vizepräsidenten des Gerichts wandte und forderte, mir wenigstens einen Besuch zur Weihnachtszeit zu ermöglichen. Sie erzielte keine Reaktion. In meiner Not wandte ich mich dann an die Gerichtsaufsicht, damals vertreten durch Herrn Dr. Schnaubelt. Auch dies blieb ohne unmittelbare Resonanz, denn erst am 27. Januar fragte er schriftlich nach, worum es denn überhaupt ginge. (Anlage 10: AG Potsdam, Schreiben Dr. Schnaubelt 27.01.04; S. 74).

Um das Maß voll zu machen, stellte die Kindesmutter am 23. Dezember 2003 den Antrag, meinen Umgang mit meiner Tochter für ganze zwei Jahre auszusetzen. Wenn ich von der Richterin auch sonst nichts erfuhr, aber diese Nachricht stellte sie mir umgehend zu. Mir blieb an dieser Stelle nichts anderes übrig, als mich mit den widrigen Umständen abzufinden und den Termin am 19. Januar abzuwarten.

## **7. Die Anhörung vom 19. Januar 2004**

Da sich bereits eine frühere Anhörung am 2. Juli 2003 in Marburg als außerordentlich belastend für das Kind, zugleich aber als ergebnislos erwiesen hatte, bat ich das Gericht schriftlich darum, von einer ähnlichen Situation am 19. Januar Abstand zu nehmen. (Anlage 11: Mein Schreiben an das AG Potsdam, Protest v. 13.01.04 gegen Kindesanhörung . 19.01.04; S. 76). Dieses Anliegen wurde von der Richterin gar nicht wahrgenommen.

Da ich bereits mehr als drei Monate keinen Kontakt zu meinem Kind hatte, erwartete ich den Anhörungstermin mit großer Erwartung und setzte nicht wenig Hoffnung in diesen Termin, dass sich etwas bewegen würde. Zu meiner Überraschung verlief diese Anhörung äußerst dramatisch. Wie ich gleich zu Beginn feststellen musste, sollte ich von einem Kontakt zu meinem Kind ausgeschlossen werde. Das Kind wurde von der Kindesmutter unter ihrem Wintermantel verborgen und unter Ausnutzung meiner Blindheit im Laufschrift an mir vorbei von der Straße in das Gerichtsgebäude gleichsam geschmuggelt. Dank meines anwesenden Rechtsanwaltes erfuhr ich davon und lief hinterher und rief nach meinem Kind. Das antwortete und rief seinerseits nach seinem Papi. Als sie das Gebäude erreicht hatten und im Gebäude selbst, weinte das Kind und verlangte nach mir. Die Kindesmutter mit dem Kind aber verschwand im Gerichtssaal, und ihr Vater schlug vor meiner Nase die Türe zu. Während bei der Marburger Anhörung meine Anwesenheit selbstverständlich war, blieb ich hier als betroffener Vater davon ausgeschlossen. Lediglich mein Rechtsanwalt durfte anwesend sein. Den Protokollen konnte ich entnehmen, dass Vladana sehr eingeschüchtert und schweigsam war. Sogar die Sachverständige stellte fest, dass Vladana strahlte, als sie gefragt wurde, ob sie den Papa gesehen hätte. Dabei hob sie den Kopf und suchte nach mir. (Anlage 12: a) AG Potsdam, Protokoll vom 19.01.04; b) RA Arnold, Bericht, 20.01.04; c) Mein Protokoll zum 19.01.04; S. 79)

Wie sich zeigte und worauf ich die Richterin schon im Vorfeld aufmerksam gemacht hatte, hat diese Anhörung nichts gebracht. Statt das Kind unter Inkaufnahme erhöhter Stresssituation zu befragen, hätte die Richterin viel aufschlussreicher die Umgangsbetreuerin des vergangenen halben Jahres, Frau Morru, über das Verhältnis zwischen Vater und Kind befragen können. Indes wurde sie gar nicht erst eingeladen. Nach dieser Anhörung kam es zu einer Sitzung, bei der auffälligerweise zwei uniformierte Polizisten anwesend waren. Wie sich später herausstellte, war ihre Anwesenheit durch den Geheimschutzbeauftragten Giebler, den Vater der Kindesmutter, veranlasst, um den anderen Beteiligten zu suggerieren, ich sei gefährlich und müsse bewacht werden. Während das von der Richterin Neuman toleriert wurde, hat sie es nicht zugelassen, dass mich Vertreter des Vereins DVBS (Deutscher Verein Blinder und Sehbehinderter in Studium und Beruf) als Zeugen begleiteten, um mögliche weitere Diskriminierungen meiner Person, wie durch das Jugendamt Werder/Havel einige Monate zuvor, bezeugen zu können. Sie wurden mit der Begründung abgewiesen, es sei keine öffentliche Sitzung.

Im Verlauf dieser Sitzung hob die Richterin zunächst die Marburger Beschlüsse als positiv hervor, so dass man sie gar nicht zu ändern bräuchte. Da meinem Rechtsanwalt die Marburger Beschlüsse bezüglich der Umgangsgewährung nicht weit genug gingen, kam es zwischen ihm und der Richterin zu einer Auseinandersetzung. Abschließend stellte die Richterin fest, es gäbe „keinen Tatbestand, der für einen betreuten Umgang spreche, so dass eigentlich nur ein ganz normaler Umgang in Betracht käme“. Frau Neumann warf weiterhin selbst die Frage auf, wer eigentlich diesen betreuten Umgang über sechs Monate angeordnet habe. So etwas sei höchstens in schweren Fällen üblich, und davon könne hier keine Rede sein. Die Verursacherinnen dieses betreuten Umgangs, Frau Bondzio und Frau Neue vom Jugendamt Werder/Havel, schwiegen betreten dazu.

Auch das Marburger Jugendamt, das diese Angelegenheit verfolgte, hat seine Verwunderung darüber ausgedrückt, dass hier wegen meiner Person ein so hoher amtlicher Aufwand getrieben werde. Über sechs Monate lang sei mir zugemutet worden, wöchentlich nach einer 600 km langen Reise mein Kind nur drei Stunden – und das auch noch nur mit Betreuung! – sehen zu können.

Nach der Sitzung galt mein erstes Interesse meinem Kind. Daher bin ich in den Gang gelaufen und rief nach meiner Tochter. Zu meinem Erstaunen antwortete sie sofort und weinte. Wie sie mir später erzählte, wollte sie zu mir. Leider wurde sie von ihrer Mutter daran gehindert. Daraufhin wandte ich mich mit meinem Rechtsanwalt an die Richterin um Hilfe, mir den Zugang zu meinem Kind zu verschaffen, damit ich ihm wenigstens ein paar mitgebrachte Geschenke überreichen konnte. Außerordentlich barsch wies die Richterin das Anliegen zurück: „Das geht nicht!“ Wir waren entsetzt von dieser Kälte, und mein Rechtsanwalt sagte, so etwas hätte er in seiner Rechtsanwaltslaufbahn noch nie erlebt. Ich lief nochmal zu meinem Kind, das zu hören war, aber als die Familie Giebler mich bemerkte, verschwand sie auf die gleiche Weise aus dem Gebäude wie sie gekommen war.

In der Folge dieser Sitzung erging am 29. Januar ein Beschluss, aus dem hervorgeht, dass mir vierzehntägiger, statt bisher wöchentlicher, Umgang zugestanden wurde, und das ohne Betreuung. (Anlage 13: AG. Potsdam, Beschluss, 29.01.04; S. 90) Obwohl mein Rechtsanwalt mit dieser Regelung unzufrieden war, denn er hatte zehn Stunden Umgang wöchentlich gefordert, war ich selbst eher zufrieden, da ich endlich wieder freien Umgang haben konnte.

Unbegreiflich war mir, dass nach all dem sich die Situation nach über einem Jahr nicht verbessert, sondern im Gegenteil, noch verschlechtert hatte. Nach dem Marburger Vergleich konnte ich mein Kind immerhin einmal jede Woche sehen, jetzt aber, ohne weitere Begründung nur noch zweimal im Monat. Und das, obwohl die Richterin geschrieben hatte, dass die Gefahr bestehe, dass „Tochter und Vater sich weiter entfremden“, wenn keine schnelle Regelung erginge. Es war skandalös und bleibt es bis heute, dass trotz der immer wieder betonten Rechte des Kindes auf seinen Vater meine Tochter mich in sechs Monaten nur zweimal sehen konnte.

## **8 Die erste Verhaftung**

Der erste Umgang war bereits auf den 7. Februar 2004 festgelegt worden, was mir mein Anwalt telefonisch mitteilte, da er vom Gericht darüber informiert worden war. Hierbei kam es zu einem gravierenden und folgenschweren Übermittlungsfehler. Obwohl ich den Anwalt gefragt hatte, ob es irgendwelche Einschränkungen gebe, hatte er es versehentlich unterlassen, mir mitzuteilen, dass der Umgang ausschließlich auf Potsdam-Mittelmark eingeschränkt war.

Da ich bei früheren Umgängen mit der Betreuerin oft nach Berlin in den Zoo oder zu diversen Spielplätzen gefahren war, bin ich an diesem sehr frostigen und windigen Tag auf Wunsch meiner Tochter mit dem Zug nach Berlin gefahren, um das Haus des Vereins „Väteraufbruch für Kinder“ zu besuchen. Bereits bei der Übergabe des Kindes hatte ich der Mutter diese Absicht mitgeteilt, wobei sie mir die den Umgang einschränkende Lokalklausel bewußt verschwieg. Dadurch wurde ich in eine Falle gelockt.

Auf dem Weg nach Berlin ließ mich der Vater der Kindesmutter, der Regierungsdirektor und Verfassungsschützer Peter Giebler, mit Hilfe einiger Mitglieder der Sekte „Marburger Kreis“ beschatten, wovon mir unterwegs auch meine Tochter berichtete. Als wir den Bahnhof Zoologischer Garten erreichten, ließ Giebler mich von zwei Beamten des Bundesgrenzschutzes verhaften, mit der Begründung, ich hätte keine Sorgerechte und ich wollte mein Kind ins Ausland bringen. Daraufhin wurde ich mit meinem Kind auf das Revier gebracht und schließlich von ihm getrennt.



Wie sich später herausstellte, handelte es sich bei diesem Vorgang um eine vorsätzlich gestellte Falle, um mich als angeblichen Kindesentführer darzustellen, zu diskriminieren und von dem Kind zu trennen. So endete mein erster und letzter freier Umgang mit meiner Tochter. (Anlage 14: Mein Schreiben an das AG Potsdam v. 09.02.04 zum Umgang vom 07.02.04; S. 97)

## **9. Die Folgen der ersten Verhaftung**

In der Folge kam es zu einer mündlichen Verhandlung am 8. März, um den Vorfall zu klären. Dieser Termin wurde eingeleitet durch die von der Richterin Neumann angeordnete Anhörung meiner Tochter. Wie schon bei einer Anhörung am 19. Januar 2004, nur zwei Monate vorher, hätte auch jetzt das Gericht erkennen müssen, dass es ohne Erfolg bleiben würde, Vladana zu befragen – sie war völlig verschlossen und gab keine Antworten. Dennoch sollte sie einer weiteren quälenden Befragung ausgesetzt werden. Daraufhin rief ich am Tag vorher die vom Gericht neu hinzugezogenen Verfahrenspflegerin, Frau Zierau, an, um auf eine Unterlassung der Befragung hinzuwirken. Zunächst bestätigte sie meine Befürchtungen mit der Bemerkung, ein so kleines Kind dürfe ohnehin nicht angehört werden. Dabei erzählte sie, dass sie Vladana bereits zu Hause und im Kindergarten aufgesucht hätte, um mit ihr Kontakt aufzunehmen. Noch am Tag der Verhandlung wurde Vladana von der Verfahrenspflegerin im Hause der Familie Giebler in Augenschein genommen, und am Nachmittag musste das Kind ein weiteres Mal eine belastende Befragung über sich ergehen lassen. Wie von mir erwartet, war das Ergebnis gleich Null. Darüber wird im Beschluss der Richterin kein Wort verloren.

Wie am 19. Januar, sollte auch in dieser Sitzung vom 8. März jeder Kontakt zwischen meiner Tochter und mir ausgeschlossen werden. Da ich das nicht zulassen wollte, wartete ich in Begleitung meines Rechtsanwalts und meines Zeugen vom Verein „Väteraufbruch“, Herrn Schmeil, vor dem Eingang des Gerichtsgebäudes auf das Erscheinen der Gieblers mit meiner Tochter. Als ich sie traf, forderte Giebler seine Tochter, die Kindesmutter, barsch auf, Vladana auf den Arm zu nehmen. Das tat sie und lief mit dem Kind in das Gebäude. Ich ergriff den Fuß meiner Tochter und folgte ihnen, indem ich den Lauf der Kindesmutter abbremsete. Erst auf dem Flur setzte sie das Kind auf den Boden und konnte mich nun nicht mehr daran hindern, mit Vladana zu sprechen. Nun taute meine Tochter rasch auf und zeigte deutlich ihre Freude darüber, mich zu sehen. Da die Verhandlung um eineinhalb Stunden verschoben werden musste, hatte ich die Gelegenheit, mich ausführlich mit meinem Kind zu beschäftigen. Dabei erzählte ich meiner Tochter, dass ich sie am Samstag (vor diesem Termin) zum Umgang besuchen wollte, ihre Mutter aber gesagt hätte, sie sei krank. Daraufhin empörte sich meine Tochter, und sagte mit Nachdruck auch an ihre Mutter gewandt: „Wieso, Papa?. Ich war gar nicht krank!“. Damit entlarvte sie die Aussage der Mutter als Lüge, was nicht zum ersten Mal der Fall war.

In dieser Verhandlung, in der es ja um mich ging und ich hätte Stellung beziehen müssen, wurde mir das Wort entzogen mit der Begründung, ich hätte meine Aussage bereits schriftlich gemacht. Demgegenüber war es Giebler gestattet, eine Dreiviertelstunde lang ohne gerichtliche Vereidigung die Beschattung vom Haus bis zum Bahnhof Zoologischer Garten ausführlich zu schildern, und das noch nicht einmal wahrheitsgemäß. (Anlage 15: AG Potsdam, Protokoll der nö. Sitzung v. 08.03.04; S. 101) Als ich mich zur Richtigstellung der von ihm unrichtig dargestellten Sachverhalte zu Wort melden wollte, wurde mir wiederum das Wort entzogen. Die Richterin jedoch betrachtete die Schilderung Gieblers als seriös und glaubhaft. Dass es sich bei einer solchen privat organisierten Beschattung um einen strafbaren

Übergriff handelte, wurde seitens der Richterin gar nicht erst thematisiert, vermutlich aus vergangener DDR-Gewohnheit.

Einige wichtige Aspekte dieser Verhandlung stelle ich hier im Einzelnen dar:

1. Die Aussage meines Rechtsanwaltes, in der er den Übermittlungsfehler, durch den es erst zu dieser Verwicklung gekommen war, zugab und die Schuld dafür ganz allein auf sich genommen hatte, wurde vom Gericht gar nicht zur Kenntnis genommen. Hierfür wäre allenfalls eine Rüge oder Ordnungsstrafe gegen den Rechtsanwalt angemessen gewesen, keinesfalls aber die Bestrafung des Kindesvaters mit fünfmonatiger Trennung von seinem Kind.
2. Die Richterin zeigte sich massiv parteilich. In der Sitzung fragte sie sogar den Rechtsanwalt der Gegenseite, Herrn Joswig, ob sie die schriftliche Aussage des Bundesgrenzschutzbeamten Bobe, die mich entlastet hatte, in das Protokoll aufnehmen solle, was RA Joswig selbstverständlich verneinte. Bobe hatte ins Verhaftungsprotokoll gegeben, dass bei dem Kindesvater keinerlei Hinweise auf eine Kindesentführung ins Ausland vorgelegen hätten. Wenn schon die Richterin so entscheidungsschwach ist, dass sie einen Rechtsanwalt befragen muss, hätte sie auch meinen Rechtsanwalt befragen können. Dem kam dieses Gebaren der Richterin höchst befremdlich vor. Zitat Protokoll: „Auf den Zeugen Bobe wird hiermit verzichtet.“ (s. Anlage 15, S. 106)
3. Die Äußerungen der Verfahrenspflegerin, Frau Zierau, die hier überhaupt zum ersten Mal in meiner Angelegenheit aufgetreten ist, lagen weitab von der Realität und diskreditierten sich durch fehlende Sachkenntnis einerseits und voreingenommene Haltung gegen mich als Kindesvater andererseits. Dabei musste ich mir auch noch von Frau Zierau, die mich überhaupt nicht kannte, in herablassendem Ton vorhalten lassen, wie ich meiner kleinen Tochter eine so strapaziöse Fahrt nach Berlin zumuten könne, wenn ich schon nicht wisse, was ich mit ihr in Caputh oder Potsdam unternehmen solle. Sie ignorierte vollständig, dass es sich um einen extrem kalten und windigen Tag gehandelt hatte, und darüber hinaus, dass Vladana mit Begeisterung Zug fährt und dass es an diesem Tag ihr ausdrücklicher Wunsch war. Wenn ich zu einem „vernünftigen“ Umgang nicht fähig wäre, müsse er vorbereitet werden. Schon deshalb müsse mein Umgang betreut stattfinden, behauptete Zierau ganz im Sinne der Richterin.
4. Einige Wochen zuvor hatte ich einen Antrag gestellt, mit meiner Tochter einen mehrwöchigen gemeinsamen Urlaub zu unternehmen. Unverständlicherweise wurde dieser Antrag von der Richterin an die Kindesmutter und die Verfahrenspflegerin zur Entscheidung übertragen. (s. Anlage 15, S. 107) Bei dem damaligen Stand der Dinge musste dem Gericht klar sein, dass die Kindesmutter dies selbstverständlich blockieren und ablehnen würde. Gerade deshalb ja ging mein Antrag an das Gericht, damit das Gericht entscheidet. Auf diese Weise aber hat die Richterin den Vorgang vollständig ad absurdum geführt. Mein Antrag, mit dem Kind seinen Geburtstag zu feiern und es in der Osterzeit zu sehen, wurde gar nicht erst angesprochen.

Als Resultat dieser mündlichen Verhandlung erging der Beschluss, den Umgang mit sofortiger Wirkung fortzusetzen, allerdings unter Betreuung. (Anlage 16: AG Potsdam, Beschluss zum Umgang, 09.03.04; S. 108) Tatsächlich konnte ich mein Kind erst nach fünf Monaten wiedersehen. Der Rechtsanwalt der Gegenseite, RA Joswig, der sich hier übertrieben engagierte und immer wieder versuchte, durch diverse Schmeicheleien auf die Richterin einzuwirken, versuchte mich einzuschüchtern, indem er behauptete, dieser Beschluss sei nicht anfechtbar.

## **10. Die Verweigerung der Umsetzung des Umgangsbeschlusses**

Von vornherein war es unverständlich, dass das Jugendamt Potsdam-Mittelmark, das ja eigentlich für Durchführung und Betreuung der Umgänge zuständig ist, zu der erwähnten Sitzung gar nicht eingeladen war. Das war der Grund, weshalb sich das Jugendamt in Gestalt der Sozialarbeiterin Frau Neue weigerte, der Unverzüglichkeit der Umsetzung des Beschlusses zu folgen, wie ich erfuhr, als ich mich in meiner Sorge an das Jugendamt wandte. Mein Anliegen, den Umgang unverzüglich durchzuführen, wurde abgewiesen, was die Richterin kalt ließ. In diesem Versäumnis, das Jugendamt zu der besagten Verhandlung nicht einzuladen, liegt ein eindeutiges Verschulden, wenn nicht gar vorsätzliches Handeln der Richterin, um den Umgang schließlich zu verhindern.

Ich hatte mich mit meinem Rechtsanwalt an verschiedene zuständige Institutionen gewandt, die sofort bereit gewesen wären, die Betreuung der Umgänge zu übernehmen, allein die Richterin hat darauf nicht reagiert. Daher habe ich am 22. März 2004 beim OLG Widerspruch gegen den Beschluss vom 09. März eingelegt. Das wurde mir als Akt der Einmischung in das laufende Verfahren ausgelegt und mir zum Vorwurf gemacht, dass ich selbst daran Schuld sei, wenn eine weitere Bearbeitung der Hauptsache nicht stattfinden könne. Aufgrund dieser arroganten Vorgehensweise griff ich am 13. April 2004 zum Mittel der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Amtsrichterin Neumann. (Anlage 17: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Richterin Neumann, 13.04.04; S. 114) Sie hatte meine sämtlichen Bemühungen, zu meinem Kind zu gelangen, blockiert. Auch der Widerspruch wurde am 28. April vom 3. Senat des OLG Brandenburg abgewiesen, die Akten aber erst auf meine mehrmalige Intervention im Juni an das Potsdamer Gericht zurückgeschickt.

In diesem Zusammenhang musste ich feststellen, dass zwischen dem Familiengericht und dem Jugendamt ein tiefer, unüberwindbarer Graben besteht, der offenbar noch aus den totalitären Strukturen der DDR stammt. Das zeigte sich besonders, als ich mich erneut an das Jugendamt, diesmal an den Sachleiter Herrn Godau, wandte. Als ich unter dem Hinweis auf die Pflichterfüllung durch das Jugendamt die Durchführung meines Umgangs verlangte, wurde mir von ihm gesagt: „Es ist ausschließlich unserer Sache, wir sind eine selbständige Institution, und wir lassen uns von niemandem reinreden oder befehlen, sei es vom AG Potsdam oder gar vom OLG.“ Und um mir ihre Souveränität zu verdeutlichen, fügte Godau hinzu: „Herr Ivancik, wir kochen hier unser eigenes Süppchen!“ Es war unerfindlich, wie ich nach dieser grotesken Stellungnahme des Jugendamtes gegenüber meinem Problem überhaupt noch zu meinem Kind zu gelangen konnte. In mehreren Telefonaten mit dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Richter Nowitzki, sowie mit dem Vorsitzenden des 3. Senats für Familiensachen Richter Gottwaldt, habe ich nachdrücklich auf die Dringlichkeit der sofortigen Durchführung des Umgangsbeschlusses der Richterin Neumann hingewiesen, um seine unmittelbare Umsetzung zu erwirken.

In der fortgesetzten Verhinderung der Umgänge handelt es sich zu allem um eine grobe Verletzung des neuen Kindschaftsgesetzes von 1998, in dem ausdrücklich formuliert ist, dass jede Lücke im Kontakt zwischen dem Kind und einem Elternteil äußerst schädlich ist und in jedem Fall vermieden werden muss. Dieses Gesetz wurde vor allem von der Richterin Neumann andauernd und konsequent ignoriert, so als würde es gar nicht existieren.

In dieser verzweifelten Lage wandte ich mich an die Gutachterin Frau Dr. Bressel. Mit der Begründung, sie sei dafür nicht zuständig, verwies sie mich an die Verfahrenspflegerin Frau Zierau, die mich wiederum an Frau Dr. Bressel zurückverwies. Da ich mich nicht wieder abwimmeln lassen wollte, verwies ich Frau Zierau auf ihre Pflicht als Rechtsvertreterin

meines Kindes und verlangte von ihr, zu handeln. So kam es endlich dazu, dass sie am 17. Mai beim Jugendamt und beim Gericht appellierte, den Kontakt zwischen meiner Tochter und mir schnellst möglich wieder herzustellen, damit unsere Beziehung zueinander nicht noch weiteren Schaden nähme.

Da wieder nichts geschah, drängte ich meinen Marburger Rechtsanwalt, etwas in Bewegung zu setzen. Der bat das Gericht um freundliche Auskunft in meiner Angelegenheit, was von der Richterin erneut mit Untätigkeit beantwortet wurde. Als ich dem Rechtsanwalt gegenüber darlegte, dass ich mit dem Fortgang der Angelegenheit keineswegs zufrieden sei und diese andauernden Verzögerungen mich dazu gezwungen haben, ärztliche Hilfe zu suchen, antwortete er mir, indem er mit den Fingern auf den Tisch klopfte: „Herr Ivancik, wenn Sie mir hier auf den Tisch 15 bis 20 Tausend Euro hinlegen, dann läuft alles anders!!!“

Es blieb mir nichts anderes übrig, als mich an die Marburger Öffentlichkeit zu wenden. Einige engagierte Bürger sowie Tagesmütter und Mütter protestierten beim OLG Potsdam und beim Potsdamer Familiengericht gegen die Untätigkeit, Ignoranz und Arroganz der Richterin in meiner Angelegenheit. (Anlage 18: Marburger Mütter, Protestschreiben an das Jugendamt Potsdam-Mittelmark wegen Untätigkeit, 02.07.04; S. 124) Schließlich ist es dem Marburger Ausländerbeirat im Zusammenwirken mit den Müttern und der Humanistischen Union gelungen, meinen Umgang durchzusetzen, so dass ich am 22. Juli, nach fünf Monaten Trennung von meinem Kind durch die Richterin Neumann, meine Tochter endlich wieder regelmäßig treffen konnte.

## **11. Das von der Richterin bestellte Gutachten**

Bereits im Beschluss der ersten Anhörung vom 19. Januar 2004 wurde von der Richterin Neumann „zur Frage der künftigen Gestaltung des Umgangs zwischen Vladana und dem Kindesvater“ ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben, durch das zunächst abzuklären sei, „ob in der Person des Kindes oder in der Person des Vaters Gründe liegen, welche das Umgangsrecht des Kindes mit seinem Vater notwendig einschränken oder gar seinen Ausschluss erfordern“. (s. Anlage 13; S.92 , Pkt. 2)

Bei der Beauftragung des Gutachtens wurde keine zeitliche Limitierung eingesetzt, so dass sich für das vom Gutachten abhängige Handeln der Richterin in dieser Angelegenheit ein unbegrenzter Aufschub ergab. Insofern muss hier der Umweg über ein zeitlich nicht limitiertes Gutachten als Instrument der Verzögerung gewertet werden. Tatsächlich wurde das Gutachten erst nach eineinhalb Jahren fertiggestellt.

Während dieser Zeit wurden daher meine sämtlichen Anträge wie Änderung des Umgangs oder mit meinem Kind Weihnachten, Ostern oder Geburtstag zu feiern, rigoros abgewiesen. Trotzdem wurde ich von der Richterin in dieser Zeit insgesamt fünf Mal zur Verhandlung in der Hauptsache eingeladen, von denen keine zustande kam. Die erste Einladung erfolgte bereits zum 19. April 2004, sie wurde aber abgesagt, da ich am 22. März einen Widerspruch gegen den oben erwähnten Beschluss des OLG vom 8. März formuliert hatte.

Ein weiterer Termin „zur mündl. Verhandlung über die Hauptsache und Antrag auf einstweilige Anordnung“ wurde auf den 20. September festgelegt. Außerdem sollte auch der weitere Umgang geregelt werden. Es muss befremden, wenn die Richterin zur Hauptsache einlädt, obwohl das Gutachten noch nicht fertig ist, wenn sie an anderer Stelle behauptet, sie könne nicht tätig werden, bevor das Gutachten fertig sei. Zudem stellte sich heraus, dass die Richterin über den bereits seit zwei Monaten, nämlich den oben erwähnten, seit Mitte Juli

erfolgten Umgang nicht informiert war. Aus diesem Grund wurde denn auch der Termin aufgehoben. Darin zeigte sich die unkoordinierte Vorgehensweise zwischen Gericht und Jugendamt.

Wie sich den Protokollen der Umgänge entnehmen lässt, verliefen die Umgänge außerordentlich positiv. Das herzliche Verhältnis zwischen meiner Tochter und mir zeigte sich so ungetrübt wie vor ihrer Entführung. So äußerte sie ihren Wunsch: „Papa, ich will, dass du nicht nur am Donnerstag kommst, ich will, dass du jede Woche kommst und jeden Tag mit mir spielst“. Daraufhin habe ich beantragt, die vierzehntägigen sechs Stunden auf drei Stunden jede Woche aufzuteilen, was auch die Betreuer befürworteten. Der Antrag wurde mit der zynischen Begründung abgewiesen, mir stehe es selbstverständlich frei, die 14-tägigen Umgänge zeitlich zu verkürzen, wenn diese für mich und meine Tochter zu strapaziös sein sollten.

Wegen der abgelehnten Anträge und den ständigen Abweisungen wandte ich mich in Marburg an Jugendamt und Gericht, um mich beraten zu lassen. Dort konnte man anhand der Unterlagen die vorliegenden Unterlassungen nicht verstehen. Daher stellte ich Strafanzeige gegen die Richterin Neumann wegen „Unterlassung, Nötigung, Parteilichkeit und Kindesentziehung“, die ich am 25. Oktober 2004 erneuerte. (Anlage 19: Erneuerung der Strafanzeige gegen die Richterin 25.10.04; S. 130) Darüber hinaus habe ich beim Gericht in Potsdam den Wechsel der richterlichen Zuständigkeit beantragt. (Anlage 20: Antrag auf personellen Wechsel der Richterin; S. 136)

Ein neuer Termin in der Hauptsache wurde für den 20. Dezember 2004 angesetzt. Aufgrund des Datums, drei Tage vor Weihnachten, schwand meine Hoffnung, mein Kind wenigstens zu Weihnachten sehen zu können. Ohnehin kam der Termin wegen angeblicher Verhinderung des Rechtsanwalts der Gegenseite nicht zustande und wurde auf den 10. Januar verschoben. So kam es, dass ich meine Tochter bereits zum zweiten Mal zu Weihnachten nicht sehen konnte.

Da in den Ladungen auch immer die „Hauptsache“ als Begründung angeführt war, war ich überzeugt, dass sich in der Hauptsache mit meinem Kind nun endlich etwas positiv bewegen würde, da ich vermutete, dass es auch hier darum gehen sollte. Aber zu meiner Überraschung erfuhr ich erst in Potsdam auf dem Familiengericht, dass es lediglich um die Regelung des Unterhalts ging. Der Ablauf der Sitzung war von barschen, beleidigenden Angriffen der Richterin gegen meine Person bestimmt. Mir wurde mein akustisches Aufzeichnungsgerät abgenommen, mir wurde mehrfach abrupt das Wort entzogen, meine Antworten durften lediglich aus Ja oder Nein bestehen. Dabei bekam ich das Gefühl, vor einem Tribunal des Unrechtsstaates DDR zu sitzen. So etwas hatte ich am eigenen Leib erlebt, bevor ich nach Deutschland gekommen war. Nach zehn Minuten wurde das ganze Prozedere beendet. Die Fahrtkosten für die 1200 km von Marburg nach Potsdam und zurück wurden mir entgegen einer Versicherung der Geschäftsstelle des Gerichtes nicht nur nicht ersetzt, die Fahrt war auch noch vergeblich. Nach dieser dramatischen Sitzung wurde mir klar, dass ich von diesem Gericht für meine Tochter und mich nichts Gutes zu erwarten hatte.

Ein krasses Beispiel für die Untätigkeit der Richterin und ihre menschliche Kälte zeigte ein Ereignis am fünften Geburtstag meines Kindes. Am 13. März 2005 wurde Vladana fünf Jahre alt und hatte mich ausdrücklich zu ihrem Geburtstag eingeladen. Ich habe ihr erklärt, dass ich gerne kommen würde und versprochen, dass ich es versuche. Daraufhin habe ich über meinen Rechtsanwalt einen Antrag auf Sonderumgang für den Geburtstag gestellt. Das Potsdamer Gericht hat von mir eine eidesstattliche Versicherung darüber verlangt, dass meine Tochter

den dringenden Wunsch ausgesprochen hatte, ihren Geburtstag mit mir zusammen zu feiern. Auf Empfehlung meines Rechtsanwaltes zu einer außergerichtlichen Einigung hatte ich der Mutter in Anwesenheit meiner Tochter und der Umgangsbetreuerin den Wunsch mitgeteilt, wenigstens für kurze Zeit an dem Geburtstag teilzunehmen. Beim Umgang am 03. März kam es bei der Übergabe des Kindes vor dem Haus der Gieblers in Anwesenheit der Betreuerin zu einer Konfrontation zwischen der Mutter und dem Kind. Denn die Kindesmutter lehnte meinen Wunsch strikt ab. Nun mischte sich Vladana mit etwas weinerlicher Stimme, aber energisch ein: „Aber Mama! Ich will, dass der Papa kommt, zu meinem Geburtstag! Ich habe ihn doch eingeladen!“. Selbst die Betreuerin war durch diese Rücksichtslosigkeit der Kindesmutter gegenüber dem Wunsch des Kindes sprachlos und erklärte mir später, das hätte sie von der Kindesmutter nicht erwartet. In dieser Agelegenheit hat sich die Richterin nicht einmal gerührt und hat sich damit einer groben Verletzung der Rechte des Kindes schuldig gemacht. Wegen dieser Ignoranz hat mein Rechtsanwalt gegen die Richterin eine Untätigkeitsbeschwerde eingereicht, was ohne jede Resonanz blieb (Anlage 21: a) RA Maschke, Untätigkeitsbeschwerde, 22.03.2005; b) RA Maschke, Beschwerde gegen Beschluss vom 07.03.05 zur Befangenheit, 04.04.05; S. 144).

## **12. Die zweite Verhaftung**

Auch der Antrag, während der folgenden Osterfeiertage mit meinem Kind zusammenzusein, wurde abgelehnt. Dieser Situation kam noch hinzu, dass die Kindesmutter seit Februar 2005 zusammen mit dem Jugendamt das Ziel einer Namensänderung Vladanas verfolgt, was bis heute andauert. Darüber hinaus strengte der Verfassungsschützer Giebler wegen eines Vergleichs zur oben erwähnten Rangelei seit Januar 2005 eine Pfändung meines Kontos an, die sich bis in das Jahr 2006 hinzog. All diese Vorgänge wurden vor allem deshalb von der Familie Giebler gegen mich in Stellung gebracht, um den inneren und äußeren Druck gegen mich in der Hoffnung soweit zu erhöhen, dass ich von meiner Seite meine Bemühungen um das Kind aufgeben würde. Und das Empörendste daran ist, dass dies alles unter tätiger Mitwirkung von Gericht und Jugendamt geschah und bis heute geschieht. Zu allem Überfluss wurde mir durch die Richterin Neumann die Prozesskostenhilfe verweigert, da ich Anfang des Jahres 2005 den Rechtsanwalt gewechselt habe, so dass ich de facto ohne rechtlichen Beistand war, obwohl mein Berliner Rechtsanwalt bereits ein halbes Jahr für mich tätig war. Die Finanzierung eines Rechtsanwaltes hätte mich in erhebliche existenzielle Not versetzt.

Der Höhepunkt dieser Vorgänge wurde schließlich erreicht, als das von der Richterin Neumann bestellte Gutachten nach anderthalb Jahren vorgelegt wurde. Hatte bis dahin die Argumentation der Richterin darin bestanden, zu behaupten, ohne das Gutachten seien ihr die Hände gebunden, so kam nun der Inhalt des Gutachtens gegen mich zum Tragen. Denn dort wurde ich regelrecht diffamiert, unter Verwendung wahrheitswidriger Fakten diskreditiert und in ein falsches Licht gesetzt, um mich weiterhin von meinem Kind fernzuhalten. Demgegenüber wurde die Kindesmutter in ihrer Verhaltensweise und in ihrem Bezug zu dem Kind maßlos überbewertet, obwohl bereits das Marburger Gericht das Verlassen ihres Kindes zum Zeitpunkt der Entführung als Grenzfall zu einer Straftat einstufte. In dem späteren Gutachten des Psychologen Wiedemann wurde diese Verhaltensweise euphemistisch als „subadaequat“ bezeichnet, mit anderen Worten: unter dem Niveau zivilisierten, erwachsenen Verhaltens.

Als ich das Gutachten mit meinem Rechtsanwalt kritisierte und das Gericht mit dem ganzen Anhang von Gutachtern, Verfahrenspflegern, Sozialarbeitern der Jugendämter stellvertretend für zahllose „Familientragedien“, in denen derartig in die Enge getriebene Väter Suizid

begingen und dabei vielfach ihre Kinder mit in den Tod nahmen, verantwortlich machte, wurde diese Kritik von der Richterin Neumann unmittelbar gegen mich gewendet und zwei psychologische Gutachten eingefordert. Beide Gutachten zeigten keinerlei Befund, der auf Suizidalität hätte schließen lassen.

Als sich dann beim Umgang am 4. August 2005 meine Tochter einmal mehr selbst darüber beschwerte, dass ihre Mutter unbedingt den Namen meiner Tochter ändern wollte, kam es zu der spontanen Überlegung, dass es so nicht weitergehen könnte. Daher nahm ich das Kind mit Hilfe eines anwesenden Bekannten aus dem Umgang mit und fuhr mit ihm zunächst nach Berlin zu Freunden, um danach zusammen mit meiner Tochter mit dem Zug nach Marburg zu fahren. Dabei lag die Absicht zugrunde, zunächst zu zeigen, dass ich in einer derartigen Situation das Kind keinesfalls ins Ausland bringen würde, und darüber hinaus das Kind in einen gerichtlichen Zuständigkeitsbereich zu bringen, wo schon einmal zum Wohl des Kindes entschieden worden war. (Anlage 22: Stellungnahme zur Rückführung Vladanas nach Marburg am 4.8.05, 11.08.05; S. 148)

Unterdessen hatte der Verfassungsschützer Giebler unter Missbrauch seiner amtlichen Befugnisse aus privaten Motiven eine bundesweite Fahndung nach mir ausgelöst. Das führte dazu, dass ich in Marburg bereits vor meiner Haustüre von zwei uniformierten Polizeibeamten erwartet wurde, die mich umgehend verhafteten und mit dem Kind auf das Revier brachten. Dort wurde mir das Kind mit Gewalt aus dem Armen gerissen und ich wurde vor dem Augen des Kindes brutal misshandelt und mit zwei Rippenbrüchen buchstäblich in die Zelle geworfen. Während des gesamten Geschehens hat mein Kind äußerst ängstlich nach seinem Papa gerufen. Zeuge eines solchen Verhaltens zu werden, hat traumatisierende Folgen.

Die Konsequenzen dieses „Ausfluges in eine bessere Justiz“ waren, dass ich am 29. August vor einer Verhandlung, veranlasst vom Verfassungsschützer Giebler, von der Polizei einer Zwangsuntersuchung unterworfen wurde, bevor ich den Gerichtssaal betreten durfte. Hinzu kam, dass mir in dieser Verhandlung von einer Phalanx von fünf Frauen, bestehend aus der Richterin Neumann, der Verfahrenspflegerin, der Gutachterin, der Sozialarbeiterin des Jugendamtes und schließlich der Kindesmutter, das Umgangsrecht für immer entzogen werden sollte. Trotz einer als dringliche Bitte vorgebrachten Intervention meines Rechtsanwaltes zugunsten des Kindeswohls und der auch vom Gericht immer wieder bestätigten tiefen Beziehung zwischen Tochter und Vater, verbunden mit dem Verlangen um wenigstens einen kontrollierten Umgang, die drastischste Maßnahme, blieben die Frauen strikt abweisend.

Obwohl es in dieser Verhandlung im Grunde um das Wohl des Kindes ging, wurden dessen Rechte aufs gröblichste verletzt, indem ihm sein Vater für immer weggenommen wurde. (Anlage 23: AG Potsdam, Beschluss, 29.08.05; S. 162) Dabei wurde das Kind selbst gar nicht gefragt, obwohl die Richterin immer wieder betonte, dass die tiefe emotionale Beziehung zwischen Tochter und Vater keinen Schaden nehmen dürfe. Welche Konsequenzen eine derartige Trennung für die weitere Entwicklung des Kindes haben würde, wurde weder angesprochen noch überhaupt in irgendeinen Betracht gezogen. Die Atmosphäre der Verhandlung war weitgehend von Hassgefühlen der anwesenden Frauen bestimmt. Nach meinem und meines Rechtsanwalts Eindruck hat es sich hierbei keineswegs um ein faires Verfahren gehandelt, die Entscheidung der Richterin war einseitig parteinehmend und vor allem drastisch gegen das Wohl des Kindes gerichtet.

### **13. Das Oberlandesgericht Brandenburg**

Gegen diesen Beschluss habe ich unverzüglich Widerspruch beim OLG Brandenburg eingelegt. Wie falsch und unangemessen der Beschluss der Richterin Neumann war, zeigte, dass ihn das OLG am 20. Oktober wieder aufhob und mit Bezug auf das neue Kindschaftsrecht mit sofortiger Wirkung anordnete, dass ich innerhalb von drei Wochen mein Kind sehen müsse. (Anlage 24: OLG Brandenburg, Beschluss, 20.10.05; S. 169)

Ganz unerwartet hatte der Vorsitzende Richter des 3. Senats die Sitzung mit einem längeren Monolog über das außerordentlich konservative und beinahe unmenschliche deutsche Umgangsrecht eröffnet, dem er etwa das französische Umgangsrecht positiv gegenüberstellte, in dem sogar Schwerverbrechern das Recht zum regelmäßigen Umgang mit ihren Kindern garantiert sei.

Trotz dieser kritischen Einlassung des Richters änderte sich lediglich der Umstand, dass mir der Kontakt zu meinem Kind erneut ermöglicht wurde. Allerdings wurde der mit inhumanen, drakonischen und mich überaus entwürdigenden Auflagen verbunden, in denen der zweieinhalbstündige Kontakt unter der Beobachtung zweier Aufsichtspersonen mit Videokamera in einem geschlossenen Raum stattzufinden hat. Und sogar um diese diskriminierende Form des Umgangs musste ich noch kämpfen. (Anlage 25: Erinnerung an das Versprechen des OLG zur Wiederherstellung des Kontakts zu meinem Kind, 18.11.05; S. 175) Wie mir mitgeteilt wurde, ist diese Maßnahme allein dazu verhängt worden, um zu verhindern, dass ich meine Tochter ins Ausland bringen könnte. Aus diesem Grund hatte die Verfahrenspflegerin sogar für drei Aufsichtspersonen plädiert. Die Spitze der Absurdität besteht darin, dass mir verboten ist, mit meinem Kind über seine Geburtsstadt Marburg, über seine dortigen Freunde, seine Puppen und Kuscheltiere zu reden, und ich darf ihm darüber hinaus weder Post senden noch Telefonate mit ihm führen.

Diese Maßnahmen waren aber nichts weiter als die Fortschreibung der von der Richterin im Einvernehmen mit dem Jugendamt zuvor bereits angeordneten Einschränkungen der Umgänge, mit dem Ziel, Tochter und Vater möglichst weit voneinander zu entfremden. Zu diesen diskriminierenden Vorgängen haben sich erneut die Marburger Mütter und Tagesmütter mit einem Protestschreiben gegen das OLG Brandenburg eingeschaltet. (Anlage 26: Marburger Mütter, Protestschreiben gegen den Ausschluss des Umgangs, 21.11.05; S. 178) In der gleichen Sitzung wurde durch den 3. Senat ein weiteres Gutachten bestellt, in dem die kommunikative Situation der Kindeseltern untersucht werden sollte.

## **14 Die Fragwürdigkeit der Verfahrenspflegerin**

Am 28. 12. 2005 wurde das Gutachten des Dr. Wiedemann ausgefertigt, in dem auf eine Beschränkung von vier Umgängen in einem Jahr abgestellt wurde, was allerdings von der von der Richterin Frau Neumann bestellten Verfahrenspflegerin Frau Zierau dahingehend noch übertroffen wurde, als die Umgänge für zwei Jahre völlig einzustellen und darüber hinaus eine grundsätzliche Kontaktsperre zu verhängen sei, indem jegliche Telefon- und Postkontakte zu verweigern wären. Erst nach diesen zwei Jahren sollte eine Untersuchung meiner Tochter erfolgen.

Die Verfahrenspflegerin -ihre schriftliche Stellungnahme lag vor- wiederholte im Anschluss die Behauptung des Gutachters, dass der ausdrückliche und immer wieder vorgetragene Wunsch Vladanas, ihren Vater zu sehen, „noch nicht als ihr zielorientierter Wille zu betrachten“ sei. Daran schloss sie Bedenken an, „ob man im vorliegenden Fall die



Gewichtung zwischen dem Willen des Kindes und seinem Wohl anders treffen sollte“. Zunächst stellte sich die Frage, was denn hier mit „anders“ gemeint gewesen sei, wie denn sonst eine „Gewichtung“ zwischen Wohl und Wille des Kindes getroffen würde. Das würde mit anderen Worten bedeuten, dass während dem Willen des Kindes sonst gefolgt wird, er hier nicht nur außer Acht gelassen, sondern ins direkte Gegenteil gekehrt wird. Wie sollte der Wille eines sechsjährigen Kindes, insbesondere wenn es nach seinem Vater verlangt, nicht den Wunsch nach seinem Wohl auszudrücken vermögen. Aber gerade dieses wurde ihm unter dem Verweis, es sei noch zu klein und könne das nicht verstehen, unter Mithilfe der Richterin verweigert.

In seltsamer Widersprüchlichkeit äußerte sich die Gutachterin Frau Zierau mal positiv, mal negativ zum genannten Gutachten. Dabei musste man den Eindruck gewinnen, dass sie überaus angestrengt war, sich überall einzumischen, wobei sie zudem in Anmaßung von Wissenschaftlichkeit eine Kompetenz herauszukehren bemüht war, über die sie nicht im mindesten verfügte. In diesem Zusammenhang trieb sie ein wichtigtuerisches Spiel mit dem Pseudojargon wissenschaftlicher Objektivität wie „Depotenzierung“, „suboptimal“, „subadäquat“ und so weiter, was vollends ins Groteske abfiel, wenn im Text unvermittelt die Subjektivität der Autorin aufschien: „Welch eine Belastung für das Kind“. In diesem Wechsel der rhetorischen Ebenen setzte sich ungebrochen eine höchst persönliche Sichtweise durch, die die sonst ohnehin schon äußerst bemüht vorgetragene Objektivität als pseudoobjektiv entlarvte. Auf derartig fragwürdige und pseudowissenschaftliche Äußerungen gründete die Richterin ihre Urteile. (Anlage 27: a) Gesa Zierau, Stellungnahme zu Gutachten Wiedemann, 24.01.06; b) Meine Stellungnahme zur Stellungnahme Zierau, 03.03.06; S. 182)

Demgegenüber wurde seitens des Vorsitzenden des 3. Senats des OLG, Richter Gottwaldt, das anmaßende Vorgehen der Verfahrenspflegerin durchschaut, woraufhin er sie energisch in die Schranken ihrer eigentlichen Aufgabe wies, sich um die Rechte des Kindes zu kümmern, und sich nicht in die Psychologie des Kindes einzumischen.

## **15. Die Vereinbarung vom 18. Mai 2006**

In der vom OLG beschlossenen Form wurden die Umgänge etwa ein halbes Jahr lang, zwar unter der erheblichen Belastung durch die Kontrollen, aber dennoch störungsfrei durchgeführt. Dabei versuchte die Kindesmutter mit ihrem Rechtsanwalt mehrmals die Umgänge unter fadenscheinigen Vorwänden zu unterbinden. So etwa wurde das Kind mehrmals als krank ausgegeben, was sich im Nachhinein als Lüge herausstellte.

In Folge des angefertigten Gutachtens (Anlage 28: Dr. Michael Wiedemann, Gutachten, Beantwortung der Fragen des Gerichts in fünf Punkten, 28.12.05; S. 190) und meiner Stellungnahme (Anlage 29: Meine Stellungnahme zum Gutachten Wiedemann, 13.02.05; S. 197) kam es am 18. Mai 2006 zu einer weiteren Verhandlung beim 3. Senat für Familiensachen des OLG Brandenburg. Die mit fast sechs Stunden außerordentlich lange Sitzung verlief sehr turbulent, da ich einen Beschluss erwirken wollte und ich mich dazu mehrmals mit meinem Rechtsanwalt beraten musste. Schließlich endete die Sitzung mit einer Vereinbarung, die zu akzeptieren ich mich durch die Androhung des gänzlichen Ausschlusses des Umgangs genötigt sah. In den acht Punkten der Vereinbarung wurde in der Substanz nichts von dem zurückgenommen, was bereits am 20. Oktober 2005 beschlossen worden war. Zudem halten sich die Formulierungen auf eine Weise schwammig und auslegungsbedürftig, dass ihre Umsetzung zumindestens strittig ist. (Anlage 30: OLG Brandenburg, Vereinbarung 18.05.06; S. 217)

## **16. Antrag auf Änderung der Umgänge und die Prozesskostenhilfe als richterliches Instrument der Prozessführung**

In dieser Vereinbarung erkannte ich die Gefahr, dass nach der Rückführung der Akten zum Amtsgericht Potsdam sie wieder bei der Richterin Neumann landen würden und die Angelegenheit in einer neuen Runde mit dem alten Ziel, mich von meinem Kind zu trennen, wieder von vorn beginnen würde. Zudem erwies sich die Situation des Kindes als zunehmend unerträglich und ihm unzumutbar. Mit steigendem Alter, sie war bereits sechs Jahre alt, erschwerte sich die für die seelische Entwicklung notwendige Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Situation. Von seiner Entführung bis zu diesem Zeitpunkt kannte das Kind keinen freien Umgang. Viel mehr noch fand es sich unter einem enormen Druck gesetzt, da es ihm seitens der Großeltern und der Kindesmutter verboten war, mit mir über seine Freizeit und Schule in Caputh zu reden. Andererseits war es mir von seiten des OLG verboten, über die Vergangenheit des Kindes in Marburg zu sprechen. Es erzeugte jedesmal einen Schock in dem Kind, wenn die Aufpasser an derartigen Stellen lautstark intervenierten und das Gespräch sofort unterbrachen. Worüber also sollte ich mit meinem Kind sprechen? Hinzu kam, dass ich beobachtete, wie das Kind unter diesem hohen Druck zum Mittel der Lüge griff. Diesem Zustand musste schnellstens abgeholfen werden, da deutlich wurde, dass die charakterliche Entwicklung des Kindes enorme Schäden erleiden würde.

Daher stellte ich mit meinem Rechtsanwalt am 2. November 2006 beim Amtsgericht Potsdam einen Antrag auf Änderung der Umgänge. (Anlage 31: RA Mascke, Antrag auf Änderung der Umgänge, 02.11.06; S. 224) Auf diesen Antrag reagierte die Richterin Frau Neumann mit der Verweigerung der Prozesskostenhilfe. Es war nicht das erste Mal, dass mir von der Richterin die Prozesskostenhilfe nicht gewährt wurde. Bereits eineinhalb Jahre zuvor, im Juli 2005, wurde mir die Prozesskostenhilfe verweigert, so dass ich ohne Rechtsbeistand war. Das war einer der Gründe, weshalb ich seinerzeit mein Kind aus einem Umgang nach Marburg mitgenommen hatte, um bei hiesigen Gerichten Gehör zu finden. Unter dem Druck des Rechtsanwalts der Gegenseite, Joswig, verlangte die Richterin von mir, vom Januar bis zum August 2007 monatlich meine Bankauszüge zur Prüfung vorzulegen. Darüber hinaus ließ sich die Richterin derart vom Rechtsanwalt der Gegenseite bedrängen, dass ich meine regelmäßigen Fahrtkosten nach Potsdam nachzuweisen sowie eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben hatte, dass ich keinerlei Bezüge aus dem Ausland erhalte.

Die Richterin ging soweit, meinen Rechtsanwalt und mich zu einem Anhörungstermin zur Regelung des Umgangs am 29. Januar 2007 nach Potsdam vorzuladen, nachdem sie zuvor, nämlich am 16. Januar, die o.g. PKH abgelehnt hatte. Da nicht davon auszugehen sein wird, dass die Richterin selbst nicht weiß, was sie tut, muss ich in dieser Vorgehensweise eine absichtsvolle und zudem gerichtlich sanktionierte Handlung erkennen, die mich gezielt in einen Nachteil zu setzen suchte. Denn mein Rechtsanwalt war durch dieses richterliche Verhalten gezwungen, den Termin abzusagen, weil seine Kosten nicht gedeckt waren. Spätestens an dieser Stelle wird eine negative Befangenheit der Richterin mir gegenüber erkennbar, die schon seit langem allzu durchsichtig ist und auf die ich immer wieder hingewiesen habe. Auch wird hier offensichtlich, wie die Prozesskostenhilfe zu einem Instrument der Prozessführung gegen mich eingesetzt wurde, mit dem Ziel den Ausgang des Prozesses immer wieder zu verzögern. Dabei muss der Richterin bewusst sein, dass die Art und Weise, wie die kontrollierten Umgänge gestaltet sind, auf gravierendste Weise und in jeder Hinsicht schädlich für die psychische Entwicklung des Kindes ist. Klar ausgedrückt, alle

Verzögerungen, die gegen mich gerichtet sind, treffen in erster Linie und auf drastische Weise das Kind.

Zudem verfährt die Richterin selbst höchst nachlässig mit den Terminen. Zu diesem 29. Januar 2007 war ich um 13:00 Uhr nach Potsdam geladen, und zwar unter Androhung mit einer Geldstrafe und, wie die Richterin mir mitteilte, auf Antrag der Gegenpartei. Zu diesem Termin bin ich auch erschienen. Zu meiner Überraschung wurde mir von der Richterin in der Geschäftsstelle persönlich mitgeteilt, dass der Termin abgesagt sei. Und die Schuld daran, dass ich dennoch angereist sei, habe nicht sie, sondern mein Rechtsanwalt zu tragen, obwohl der wegen der zuvor abgewiesenen PKH gar nicht involviert war. Zu allem Überflus erhielt ich erst am 3. Februar per Postzustellung, aufgegeben am 30. Januar, einen Tag nach der nicht stattgefundenen Anhörung, die Mitteilung des Gerichts, dass der Termin abgesagt sei. Nicht einmal die Fahrtkosten zwischen Marburg und Potsdam wurden mir erstattet.

Es mutet darüber hinaus schon einigermaßen grotesk an, wie die Richterin, im Gegensatz zu anderen Institutionen, mit der Frage von „Glaubwürdigkeit“ umzugehen pflegt. So etwa findet sie sich nicht bereit, Dokumente und eidestattliche Versicherungen anzuerkennen, aus denen eindeutig hervorgeht, dass ich Anspruch auf Prozesskostenhilfe habe. Selbst nach einem langen Hin und Her mit häufiger Beweisanfrage und Beweislieferung war sie nicht bereit, mir die PKH zu gewähren. Nach meiner Beschwerde beim OLG wurde mir vom 3. Senat die Gewährung der PKH unter der Bedingung in Aussicht gestellt, dass ausgerechnet das Amtsgericht Potsdam die Erfolgsaussichten des beabsichtigten Verfahrens prüfe, weshalb der Beschluss vom 16. Januar aufgehoben und die Sache zur Überprüfung an das Amtsgericht Potsdam zurückverwiesen wurde. Hier kommt die Groteske zu ihrem Anfang zurück, denn wer befindet im Amtsgericht Potsdam darüber? Richterin Neumann! Das Ergebnis war durchsichtig und voraussehbar.

Aber es ist nicht nur die Prozesskostenhilfe, die von der Richterin gegen mich instrumentalisiert wird. Sie greift auch nach dem kleinsten und harmlosesten Grund, um die Trennung zwischen dem Kind und mir zu betreiben. Als ich am 3. Mai nach Aufforderung meines Rechtsanwaltes die Leiterin der Einstein-Schule in Caputh aufsuchen wollte, um mit ihr über die Namensänderung zu sprechen, benutzte dies die Richterin, um mir eine außerordentliche Kontaktsuche zu meiner Tochter zu unterstellen, und belegte mich daraufhin am 21. Mai, verlängert am 30. Mai, mit einem generellen Aufenthaltsverbot in Schwielowsee/Caputh, das sie später aufgrund der Aussage der Schulleiterin wieder aufheben musste. (Anlage 32: a) Amtsgericht Potsdam, Beschluss: Aufenthaltsverbot in Caputh, 21.05.07; b) Amtsgericht Potsdam, Beschluss: Verlängerung des Aufenthaltsverbots in Caputh, 30.05.07; c) Amtsgericht Potsdam, Beschluss: Aufhebung der beiden vorangegangenen Beschlüsse, 18.06.07; S. 228)

## **17. Die Anhörung vom 30. Mai 2007 und die Festschreibung der Umgangsbedingungen**

In einer Anhörung am 30. Mai 2007, deren Ladung von der Richterin so spät mitgeteilt wurde, dass ich nicht mehr in der Lage war, ihr zu folgen, so dass ich nicht teilnehmen konnte, hat die Richterin Frau Neumann das Kind allein und ohne Zeugen angehört. Auch andere geladene Zeugen konnten aufgrund der Terminierung nicht erscheinen. Die Protokollierung der Aussagen des Kindes durch die Richterin erfolgte in einer so sichtbar tendenziösen Weise, dass man, will man nicht bewußte Manipulation unterstellen, zumindest die suggestive Frageweise deutlich herausliest. Dabei läßt sich wiederum das Ziel der

Richterin erkennen, die Trennung zwischen dem Kind und mir zu forcieren und die vom OLG festgelegten Umgangsbedingungen zu zementieren.

Auch mein Rechtsanwalt Dirk Maschke hat sich in seinem Schreiben vom 13. Juni 07 vehement gegen diese Form der Kindesanhörung gewandt: „Warum in dieser Sache die Tochter persönlich gehört werden musste, steht im Raum. Die Aussagen der erwachsenen Zeugen hätten hier zur Aufklärung genügt. Es scheint, dass das Gericht mit seinen Nachfragen zum Umgang selbst Loyalitäten des Kindes abfordert und die deutliche Einflussnahme der Mutter deutlich wird.

Hier rügen wir die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs und die Wahl des Verfahrens, sowie die Verhältnismäßigkeit bei der Befragung der Tochter. Vor einer Befragung des Kindes wäre die Einbeziehung des Jugendamtes hierzu angebracht“, soweit Rechtsanwalt Maschke. (Anlage 33: RA Maschke, Protest gegen die Anhörung des Kindes, 13.06.07; S. 239)

Von ihrer Entführung aus Marburg bis heute, seit vier Jahren, hat meine Tochter keine Vorstellung davon, was ein freier Umgang bedeutet, sie hat ausschließlich kontrollierte Umgänge erlebt, die von Betreuerinnen begleitet waren. In dem der genannten Anhörung folgenden Umgang erzählte mir meine Tochter, „Papa, jetzt weiß ich, warum bei uns immer die zwei Frauen sitzen. **Sie** haben Angst, dass Du mich nach Marburg mitnimmst“. Diese Aussage meiner Tochter steht in eklatantem Widerspruch zu der im Protokoll von Frau Neumann vom 30.05.07 angeblich vorgetragenen Äußerung Vladanas: „Vladana äußert sich gegenüber der Unterzeichnenden, dass sie so wie die Umgänge derzeit im Beisein zweier Frauen durchgeführt werden, damit gut zurecht kommt. Sie freut sich, ihren Vati zu sehen, wichtig für sie ist aber, dass diese zwei Frauen dabei sind, damit sie sicher sein kann. Danach befragt, worauf sich diese Sicherheit bezieht, erklärt Vladana, dass sie Angst habe, der Vati würde sie, wie damals, wieder gegen ihren Willen mitnehmen“. (Anlage 34: AG Potsdam, Protokoll Neumann über die Anhörung, 30.05.07; S. 243) Die suggestive Form der Befragung des Kindes, die dem Protokoll deutlich zu entnehmen ist, verfolgt einzig die Absicht, eine Änderung des Umgangs zu verhindern. Dadurch ist die Aussagekraft des Protokolls so stark entwertet, dass es in seiner Beweiskraft höchst fragwürdig erscheint. Hier handelt es sich ganz offensichtlich um eine deutliche Instrumentalisierung des Kindes, zumal dessen Anhörung nur vor der Richterin stattfand unter Ausschließung des Jugendamtes, der Verfahrenspfleger, des Kindesvaters und besonders der Umgangsbetreuer. Selbst letztere kritisieren derartige Vorgehensweisen. Mit dieser Anhörung beabsichtigt die Richterin Neumann einen Schlusspunkt unter die Ablehnung der Umgangsänderung zu setzen, was sie schließlich durch einen Beschluss des OLG Brandenburg vom 29. August 2007 bestätigt bekam. (Anlage 35: OLG, Beschluss, 29.08.07; S. 246) Dagegen habe ich mit meinem Rechtsanwalt am 1. Oktober Widerspruch eingelegt. (Anlage 36: RA Maschke, Schreiben vom 01.10.07; S. 250).

Außerdem hätte eine Anhörung des Kindes schon deshalb gar nicht erst durchgeführt werden dürfen, da die wichtigste Zeugin, die Umgangsbetreuerin Frau Schneiderheinze, nicht anwesend war. Seit der Entführung des Kindes aus Marburg im Januar 2003 habe ich immer wieder gegen derartige Anhörungen des Kindes protestiert, einmal weil das Kind bis zu dem besagten Protokoll der Richterin nie etwas ausgesagt hat, zum anderen, um dem Kind die damit verbundenen Stresssituationen zu ersparen. Jeder Kinder- und Jugendpsychologe lehnt eine Befragung in einer derartigen Familienkonstellation ab.

Da ich zu den Umgängen mit meiner Tochter, die Frau Schneiderheinze seit dem 22. Juli 2004 betreut, gewöhnlich etwas früher erscheine, nutzte sie diesmal, am 13. September 07, die Gelegenheit, mit mir über die Anhörungen Vladanas durch die Richter und deren Folgen zu sprechen. Sie stellte unmissverständlich fest, dass diese ständigen Anhörungen des Kindes

schleunigst aufhören müssen. Sie machte mich darauf aufmerksam, dass Vladana besonders bei einer anderen Anhörung am 4. September 2007 bereits im Vorfeld der Verhandlung dermaßen verängstigt, verstört und blass gewesen sei, wie sie sie noch nie zuvor gesehen hätte. Sie sagte wörtlich: „es war für mich herzerreissend, wie sie da wie versteinert zwischen dem Großvater und der Mutter stand“.

Bei der Anhörung an diesem 4. September sollte Vladana, ebenso wie Frau Schneiderheinze, über ihre bereits zwei Jahre zurückliegende Mitnahme von Potsdam nach Marburg gegen mich aussagen. Zudem war sie bereits am 18. Dezember 2006 durch ihren Großvater, den Regierungsdirektor Giebler, und seinen Sohn, der selbst polizeilich engagiert ist, im Rahmen einer Ermittlung vor dem Amtsgericht Potsdam in Abwesenheit der Kindesmutter verhört worden, wie mir meine Tochter berichtete. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2006 habe ich mich beim Amtsgericht Potsdam gegen diese Vernehmung meiner sechsjährigen Tochter gewandt. (Anlage 37: Mein Schreiben an das AG Potsdam: Protest gegen Vernehmung meiner Tochter, 11.12.06; S. 252) Außerdem wurde in einem Beschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 30. Mai 2007 von der Richterin Grützmann folgendes festgestellt: „Es handelt sich um keine Jugendschutzsache. Die maßgeblichen Zeugen sind Erwachsene.“ Es ist daher vollkommen unverständlich, weshalb Vladana am 4. September 2007 zu einer weiteren Anhörung als Zeuge geladen wurde. Aus diesem Grund habe ich an diesem Tag bei Richter Eckard energisch gegen diese Anhörung von Vladana protestiert und deutlich gemacht, dass dieses Vorgehen des Richters nicht korrekt und dem Kind gegenüber unverantwortlich sei. Ich erklärte ihm, dass ich, wenn er die Anhörung des Kindes zuließe, sofort den Gerichtssaal verlassen würde. Daraufhin wurde die Anhörung Vladanas abgesagt und sie selbst entlassen.

Es sind vor allem derartige Situationen, wie sie durch die Anberaumung von Anhörungen immer wieder entstehen und das Kind aufs schwerste psychisch belasten, und die zu verhindern die Richterin nicht in der Lage ist oder gar nicht beabsichtigt.

## **18. Die Verweigerung der Umgangsänderung und die Missachtung des Kindeswohls durch das OLG**

Mehrfach wurde seitens des OLG mein Antrag auf Änderung des am 20. Oktober 2005 durch das OLG verhängten kontrollierten Umgangs abgewiesen, so auch am 30. Juli 2007, wo die Richterin des 3. Senats für Familiensachen, Frau Jungermann, eine Änderung unter dem Hinweis ablehnt, „wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen, angezeigt wäre“, was sie indes nicht als gegeben ansah. (Anlage 38: OLG, 3. Senat, Jungermann an RA Maschke, 30.07.07; S. 255) Mir war diese Feststellung in höchstem Maße zynisch erschienen, denn indem sich auch meine Tochter den unmenschlichen Bedingungen dieser Umgänge unterwerfen muss, musste ich zunehmend erkennen, dass sich gerade das auf „das Wohl des Kindes“ sehr wohl „nachhaltig berührend“ auswirkte. Immer mehr wurde deutlich, wie sich die Umgangsbedingungen negativ auf ihre seelische Entwicklung auswirkten und ihr Verhalten deformierten. In meinem Schreiben vom 09. August 2007 habe ich dazu ausgeführt: „Der Umstand, dass ich nicht offen mit ihr reden darf, und sie offensichtlich von seiten der Mutter zu ähnlichem Verhalten aufgefordert ist, führt zu Unaufrichtigkeit, zu Lügen, zur Verheimlichung und somit zu charakterlichen Fehlentwicklungen, die nie mehr gut zu machen sind.“ Darüber hinaus hat mein Anwalt am 21. August in gleichem Sinne das OLG auf die Mitschnitte der Umgänge aufmerksam gemacht, und das Gericht aufgefordert, „sich höchst selbst von den Umgangssituationen zu überzeugen“. (Anlage 39: a) Mein Schreiben ans OLG, Protest gegen Zurückweisung meiner

Beschwerde in Sachen Umgangsänderung, 09.08.07; b) RA Maschken an OLG, Aufrechterhaltung der Beschwerde, 21.08.07; S. 257)

Um auf dieses Schreiben zu reagieren greift der 3. Senat des OLG am 29. August 2007 auf eine fünf Monate zurückliegende Abweisung der Richterin Neumann am Amtsgericht Potsdam zurück, in der es sich hauptsächlich um einen Antrag auf Prozesskostenhilfe handelte. Gegen jenen Beschluss vom 03. April 2007 hatte mein Rechtsanwalt, Herr Maschke, am 27. April Beschwerde beim Amtsgericht Potsdam eingelegt. (Anlage 40: a) AG Potsdam: Zurückweisung meines Antrags auf PKH, 03.04.07; b) RA Maschke, Beschwerde gegen Zurückweisung der PKH, 27.04.07; S. 261). In dem Beschluss vom 29. August wurde mir zum dritten Mal wortgleich mitgeteilt, eine „Abänderung der Umgangsregelung käme gemäß § 1696 Abs. 1 BGB nur in Betracht, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen, angezeigt wäre“. Dabei ist das Gericht mit keiner Silbe auf die alarmierenden Veränderungen in der seelischen Entwicklung meiner Tochter eingegangen, auf die ich es in meiner Beschwerde eingehend hingewiesen, und worauf RA Maschke das Gericht ebenfalls angesprochen hatte (s. Anlage 39 a, b). Unter anderem kaprizierte sich das OLG auf meine „Persönlichkeitsstruktur“, in der es eine Gefahr für mein Kind zu erkennen vermeint. In einem ausführlichen Protestschreiben habe ich mich am 5. November 2007 gegen diesen Beschluss und seine Begründung gewandt. (Anlage 41: a) OLG, Beschluss: Zurückweisung meiner Beschwerde, 29.08.07; b) Mein Protestschreiben ans OLG, 05.11.07; S. 267) Hierin habe ich unter anderem darauf hingewiesen, dass ein solches gerichtliches Verhalten, das das Wohl des Kindes andauernd außer Acht lässt, höchst fahrlässig gegenüber dem Kind sei, wenn es nicht gar an Unrecht grenzte.

Es ist erschreckend, wie wenig sich der 3. Senat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts um die Kenntnismahme der tatsächlichen Umstände bemüht, um zu seiner Rechtsprechung zu kommen. Stattdessen wird, auch vom Amtsgericht, in stereotyper Wiederholung der gleiche Gesetzestext zitiert, um mit seiner Hilfe das Verfahren gegen mich und gegen das Anliegen meines Kindes auszubremsen. Wenn es auch heißt, deutsche Richter urteilten ohne Ansehen der Person, so sollten sie es doch vermeiden, es auch ohne Ansicht der Sache zu tun.

Im Verlauf dieser Angelegenheit hatte ich am 14. September 2007 beim Brandenburgischen Oberlandesgericht einen erneuten Antrag auf den Wechsel der richterlichen Zuständigkeit gestellt. (Anlage 42: Erneuter Antrag ans OLG Brandenburg auf richterlichen Wechsel in meiner Familienangelegenheit, 14.09.07; S. 277) Denn nach allem habe ich kein Vertrauen zu dieser Richterin und es ist mir nicht zuzumuten, mich ihrer mangelhaften Rechtsfindung auszusetzen. Nach einem elfmonatigen Ringen um die Änderung der unmenschlichen Umstände der kontrollierten Umgänge stehe ich nun hier mit meiner Tochter und bin keinen einzigen Schritt weitergekommen. Wie im Verlauf der Darstellung deutlich wurde, ist diese Situation allein dem Handeln der Richterin im Zusammenwirken mit dem OLG Brandenburg zu verdanken.

**Nicht zuletzt verweise ich auf vor die kurzem von der ARD ausgestrahlte Dokumentation über den Fall „Jutta Gallus“, nach dem der zweiteilige Fernsehfilm „Die Frau vom Checkpoint Charly“ gestaltet wurde. Durch die perfide Art staatlicher Kindesentziehung von DDR-Institutionen, insbesondere durch das infame Vorgehen der Stasi fühle ich mich aus meiner eigenen Vergangenheit unmittelbar darauf hingewiesen, wie erschütternd ähnlich seitens einer aus der DDR überkommenen Gerichtsbarkeit in Brandenburg in dieser Sache noch heute mir gegenüber verfahren wird!**